Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 52. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 1. Februar 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

42. Sitzung vom 31. Januar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, v. Nostiz, Wallwitz und Andere.

Vom Reichskanzler ist folgendes Schreiben an den Präsidenten eingegangen: „Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des Artikels 17 des Berner Postvereins-Vertrages vom 9. October 1874, betreffend den Eintritt überseeischer Länder in den Postverein, am 17. Januar in Bern aus Anlaß eines von der ostindischen Postverwaltung gestellten Antrages eine Conferenz von Vertretern der betheiligten Postverwaltungen zusammenberufen worden ist. Die Berathungen derselben haben am 27. d. zur Unterzeichnung einer Uebereinkunft geführt, welche die Aufnahme der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie der sämmtlichen Colonien Frankreichs in den allgemeinen Postverein zum 1. Juli d. J. erzielt worden ist. Die einheitlichen Vereinsporto für diese überseeischen Länder wird vom 1. Juli ab betragen: 40 Pfennige für frankirte Briefe, 20 Pfennige für Postkarten, 10 Pfennige für Drucksachen, Waarenproben 2c. Für das Vereinsgebiet ergiebt sich ein Zuwachs von mehr als 240 Mill. Einwohnern und es ist die Hoffnung begründet, daß die für die britisch-indischen Besitzungen und für die französischen Colonien vereinbarten Bestimmungen auf einer der nächsten Conferenzen auch die Grundlage für die bereits beantragte Aufnahme des Kaiserreichs Brasilien, sowie der niederländischen und spanischen Colonien in den allgemeinen Postverein bilden werden."

Ein anderes Schreiben des Reichskanzlers zeigt an, daß der ständige Secretär des italienischen Abgeordnetenhauses, Massari, im Auftrage dieser Körperschaft den Druck der Parlamentsreden des Grafen Cavour bewirkt und ein Exemplar dieses im Buchhandel nicht erschienenen, elf Bände umfassenden Werkes dem kaiserlichen Botschafter in Rom für die Bibliothek des Reichstages zur Verfügung gestellt habe. (Beifall.) Der Präsident v. Forckenbeck wird vom Hause autorisirt, durch den Botschafter des Reiches in Rom den Dank des Reichstages für das Geschenk aussprechen zu lassen.

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft zu Schwäbisch-Hall, auf Genehmigung des Reichstages zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen den Abg. Gaupp wegen verleumderischer Beleidigung wird der Geschäftsordnungs-Commission überwiesen. An dieselbe Commission geht ein Schreiben des Abg. Laer (Offenburg), in welchem derselbe anzeigt, daß er zum Mitgliede des Appellations-Senats des Kreis- und Hofgerichts zu Mannheim ernannt worden ist.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abgeordneten Wiggers, welche sämmtliche Mitglieder der Fortschrittspartei unterstützen:

1) Ist es zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt:

a. daß in den Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Ausführungs-Verordnungen und Instructionen vom resp. 19. August und 19. September 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 verordnet ist: daß die Standesbeamten und deren Stellvertreter, wenn nicht deren besondere Beeidigung fortfällt, weil sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungsweise Lehnseid geleistet haben auf ihr Amt nach einem Formular beeidigt werden sollen, dessen Schlußsatz lautet: „so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!"?

b. daß im Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin der nachstehende Erlaß des Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 7. Januar 1876 veröffentlicht ist: „Nachdem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1. d. M. in Kraft getreten ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Anschluß an den § 82 dieses Gesetzes dem unterzeichneten Staatsministerium den gnädigen Befehl ertheilt, Alle, die es angeht — wie hierdurch geschieht — zu benachrichtigen, daß Allerhöchstdieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten und daß Allerhöchst Sie Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.

Schwerin, am 7. Januar 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

c) und daß in Mecklenburg-Schwerin ein oberkirchenräthlicher Erlaß vom 4. November 1875 erschienen ist, in welchem unter Anderm verordnet wird: „Folgt die Trauung alsbald auf den Act der bürgerlichen Eheschließung und muß unter den obwaltenden Umständen angenommen werden, daß die Copula Carnalis noch nicht stattgefunden hat, so ist der Braut der sonst nicht verwirkte Brautkranz zuzugestehen und das Prädikat Jungfrau, wo dies bisher geschehen, bei der Ansprache im Trauact zu geben. — Auch ist die Anrede der Braut bei ihrem angeborenen Familinnamen zulässig, wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Act der bürgerlichen Eheschließung folgt"?

2. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die unter Nr. 1a., b. und c. angeführten reichsgesetzwidrigen Bestimmungen zu beseitigen?

Abg. Wiggers: Die mecklenburgische Staatsregierung und der Oberkirchenrath zu Schwerin haben aus ihrer Abneigung gegen die Civilehe niemals ein Hehl gemacht. Unsere feudale Regierung hat schon zur Zeit der letzten Wahlen die liberale Partei beschuldigt, daß sie durch Einführung der Civilehe die christliche Religion aus dem Volksleben verbannen wolle. Es wurde damals ein amtlicher Anruf in Tausenden von Exemplaren auf amtlichem Wege an alle Geistlichen und Domanialbeamte des Landes verbreitet, worin es heißt: „Die alte christliche Ordnung für die Schließung einer Ehe soll jetzt zerstört werden. Da geht es an den grünen Tisch, wohinter der Bürgermeister oder Secretär oder Standesbeamte, möglicherweise ein Jude, sitzt, der fragt: Sie wollen heirathen? — Ja. — Zeigen Sie mal die Papiere. Dann wird ein Protokoll aufgenommen, die Gebühren werden gezahlt. — Abgemacht! Sela. Johann und Christine sind ein Paar. (Heiterkeit.)

Sagt, Mecklenburger, wollt Ihr Euch auf diese Weise in die Ehe bringen lassen? Wer auch nur noch ein Stück vom Christenthum im Herzen hat, den ekelts an." — Am 9. Juni v. J. wurde eine Sitzung von Commissaren der mecklenburgischen Regierung über die Ablösung der Stolgebühren abgehalten. Zu den Commissaren gehörten sämmtliche mecklenburgische Minister mit dem Präsidenten Bassewitz an der Spitze; und in dem amtlichen Protokoll der Sitzung wird ausdrücklich gesagt, daß es sich bei der Ablösung vor Allem darum handelte, die Geistlichen in ihren Arbeiten zur Rettung des durch das Reichsgesetz in seiner Religion bedrohten Volkes zu unterstützen. (Hört! hört! links.) Ich frage Sie, m. H., ob es für die Minister eines deutschen Bundesstaates angemessen ist, sich in solcher Weise über ein bereits publizirtes Reichsgesetz zu äußern. (Sehr wahr!) Noch gegenwärtig wird in amtlichen Blättern in Mecklenburg das Civilehegesetz aufs Aeußerste geschmäht, und es werden sogar über seine Bedeutung in amtlichen Organen bewußte Lügen verbreitet. So heißt es in einem Amtsblatt: „Der ganze Civileheact ist gar keine auf die Dauer geschlossene und giltige Ehe, sondern kann jederzeit nach dem Willen des Betreffenden wieder aufgehoben werden. Jeder kann seine nach dem Civilehegesetz geschlossene Ehe so betrachten, als ob sie blos auf Probe geschlossen sei." (Hört! links. — Heiterkeit.) Was den ersten Punkt der von mir gestellten Interpellation betrifft, so hat die mecklenburgische Regierung früher auf dem Standpunkt gestanden, daß von den Juden ein Eid, für welchen eine christliche Eidesformel festgesetzt ist, nicht geleistet zu werden brauche, sondern daß die Formel für diesen Fall zu modificiren sei. Ich glaubte daher bis jetzt, daß die Regierung die Juden von dem Amt eines Standesbeamten principiell nicht ausschließen wolle und ich würde den ersten Punkt für erledigt betrachten können, wenn mir erklärt würde, daß die bisher gebräuchliche Abänderung der Eidesformel auch in dem Falle einzutreten habe, wenn ein Jude Standesbeamter ist.

Bei dem zweiten Punkt der Interpellation bezieht sich zunächst der Ausdruck „landesherrliche Diener" nicht etwa blos auf die Beamten des Hofhaltungsdienstes, sondern auf alle Staatsbeamte des Landes und entspricht diese Bezeichnung ganz unseren feudalen Einrichtungen. Wurden doch bis vor Kurzem alle unsere Staatsbeamten, vom Militär wie vom Civil, „landesherrliche Bediente" genannt. Der ganze hier mitgetheilte Erlaß widerspricht offenbar auf das Gröblichste sowohl dem Gleichberechtigungsgesetz als dem Civilstandsgesetz. Nach dem ersteren darf aus dem religiösen Bekenntniß eines Staatsbürgers kein Anlaß für die Nichtanstellung eines Beamten hergeleitet werden, und nach dem letzteren darf ein staatlicher Zwang zur Erfüllung von Kirchenpflichten nicht mehr angewendet werden. (Sehr richtig!) Durch die Berufung auf den § 82 des Civilehegesetzes kann der Erlaß in keiner Weise gerechtfertigt werden, denn wie bei der Berathung dieses Paragraphen im Reichstage, insbesondere von dem Abg. v. Schulte und dem Bundescommissar ausdrücklich anerkannt und bestätigt wurde, soll der § 82 nur der mißverständlichen oder böswilligen Auslegung des Civilgesetzes entgegentreten, daß die kirchlichen Pflichten wie Taufe und Trauung dadurch geradezu verboten seien. Es ist somit dieser Erlaß durchaus ungesetzlich; er schafft für alle unsere Beamten das Civilehegesetz rein aus der Welt und nichts schützt uns davor, daß dies nicht auch nächstens für alle Nichtbeamten geschehe. Man hat unserer Partei vorgeworfen, daß wir derartige ungesetzliche Vorkommnisse nur aus Mecklenburg und nicht auch aus den übrigen Bundesstaaten, insbesondere aus Preußen, hier zur Sprache bringen; man sagt, die Fortschrittspartei fürchte sich, das letztere zu thun. Dieser Vorwurf ist durchaus unbegründet. Bei dem durch die Zeitungen bekannt gewordenen Fall aus Rastenburg, woselbst einem Reservelieutenant der Allerhöchste Wunsch einer kirchlichen Einsegnung der Offiziere vorgehalten wurde, bewegt sich innerhalb der Schranken des Gesetzes und ist mit dem hier ertheilten Erlaß gar nicht zu vergleichen. Indeß kann ich im Namen meiner politischen Freunde ausdrücklich erklären, daß, wenn in Preußen oder in anderen Bundesstaaten ein mit Nachtheil verbundener Gewissenszwang gegen einen Staatsbürger geübt werden sollte, und z. B. einem activen preußischen Offizier die Erlaubniß zur Ehe versagt würde, wenn er sich nicht kirchlich trauen ließe, daß wir uns für verpflichtet halten würden, solche Verletzungen des Reichsgesetzes hier in gleicher Weise zur Sprache zu bringen.

Der in Nr. 3 der Interpellation mitgetheilte Erlaß trägt außer der Unterschrift des Oberkirchenrathes auch die des Großherzogs selbst, und hat also nach unseren Einrichtungen die Kraft eines Gesetzes, einer vollständig legalen Vorordnung. Dieser Erlaß wird noch durch eine weitere Instruction erläutert, worin die Seelsorger aufgefordert werden, mit allen Mitteln darauf zu dringen, daß der Civiltrauung unmittelbar die kirchliche Trauung folge. Hierbei aber soll ein Unterschied dahin gemacht werden, daß bei den vornehmen Ständen und besser situirten Klassen die Geistlichen nichts dagegen haben sollen, wenn die Civiltrauung etwa am Tage des Polterabends, die kirchliche am Tage der Hochzeit stattfindet, bei den niederen und ärmeren Ständen und Klassen soll aber unter allen Umständen darauf gedrungen werden, daß beide Trauungen sofort aufeinander folgen, daß keine Nacht dazwischen liegt. (Hört! links.) In solcher geradezu beleidigenden Weise wird hier bei der Trauung zwischen den vornehmen Ständen und niederen Klassen unterschieden und den letzteren indirect ein sitlicher Vorwurf gemacht. Dieser ganze gesetzwidrige Erlaß, welcher insbesondere durch die Anrede der bereits civiliter Verehelichten mit Braut und Jungfrau die bürgerlichen Folgen des Civilehegesetzes auf's gröblichste mißachtet, und das Gesetz geradezu verhöhnt, hat im ganzen Lande und in allen Schichten der Gesellschaft eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Nur eine kleine exclusive Partei hat dem Elsaß zugejauchzt in der Hoffnung, daß jetzt wieder die Reaction mit raschen Schritten ihren Einzug in das Land und in das Reich halte. Wir aber denken, das Ansehen, die Ehre und die Würde des Reiches gebieten es, daß in allen Bundesstaaten die Gesetze des Reiches aufrecht erhalten werden, und deshalb erwarten wir mit Bestimmtheit, daß der Bundesrath entsprechend seiner verfassungsmäßigen Pflicht, die nöthigen Schritte thun werde, um die angeführten gesetzwidrigen Erlasse in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz zu beseitigen. (Beifall links.)

Präsident Delbrück: Die erste Frage der Interpellation kann ich mit Ja beantworten. Die mecklenburgische Regierung hat wie die übrigen Bundesregierungen die betreffende Verordnung dem Reichskanzleramte mitgetheilt; dieses hat die Verordnung seiner Zeit eingehend geprüft und hat keine Veranlassung gefunden, sie als mit dem Gesetz in Widerspruch stehend, zu erachten. Was die Eidesformel betrifft, so sind wir davon ausgegangen, daß es sich ganz von selbst verstehe, daß derartige allgemeine Eidesformeln eintretenden Falls dem religiösen Bekenntniß desjenigen, der sie zu unterschreiben hat, entsprechend umgestaltet werden. Es geschieht das auch thatsächlich in anderen Bundesstaaten. So ist z. B. in der sächsischen Ausführungsverordnung zum Civilstandsgesetz eine Eidesnorm aufgenommen, die durch ein Rescript vom Jahre 1837 festgestellt wurde. Dieselbe schließt viel confessioneller wie die hier mitgetheilte mit der Anrufung Gottes und Jesu Christi. Wir haben indessen keine Veranlassung daraus genommen, bei der sächsischen Regierung deshalb zu reclamiren, indem wir als selbstverständlich voraussetzten, daß wenn in Sachsen ein Jude zum Standesbeamten ernannt wird, er alsdann die Schlußformel des Eides seinem religiösen Bekenntniß entsprechend schwören wird. Die mecklenburgische Regierung selbst hat übrigens ausdrücklich ihr Einverständniß mit dieser Auffassung dem Reichskanzleramt erklären lassen. — Die zweite in der Interpellation mitgetheilte Verordnung ist dem Reichskanzleramte ebenfalls bekannt geworden; und auch hier hat das Reichskanzleramt keine Veranlassung zu einem Einschreiten finden können. Die Verordnung bewegt sich auf dem Gebiete der Dienstpragmatik; diese aber fällt nicht in den Kreis der Reichsaufsicht und kann somit einer Einwirkung resp. Remedur von Seiten des Reichskanzler-Amtes nicht unterliegen.

Was endlich die Nr. 3 der Interpellation betrifft, so war die hier bezeichnete Verordnung dem Reichskanzleramte bisher nicht bekannt; wäre sie aber bekannt gewesen, so würde das Reichskanzleramt auch in dieser Verordnung keinen Grund gefunden haben, zu reclamiren. (Hört! links.) Denn diese Verordnung ist eine rein kirchliche; sie bewegt sich in keiner Weise auf dem Boden des Civilehegesetzes. (Hört! hört! links.) Ich kann dabei absehen, in wie weit diese Verordnung zweckmäßig ist oder nicht, in wie weit sie Gewohnheiten, die in den Rheinprovinzen schon seit langen Jahren sich ausgebildet haben, entspricht, es kommt darauf nicht an. Nach unserer Ansicht enthält die Verordnung nichts, was nicht innerhalb des kirchlichen Gebietes läge, und darum entzieht sie sich unserer Aufsicht.

Auf den Antrag des Abg. v. Saucken (Tarputschen) tritt das Haus in die Besprechung der Interpellation ein.

Abg. Baumgarten sucht nachzuweisen, daß eine Verletzung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vorliege. Aus den bei der kirchlichen Trauung in Mecklenburg jetzt noch vorgeschriebenen Worten: „Ich spreche Euch ehelich zusammen" folge nothwendig, daß die Betreffenden trotz der vorher erfolgten bürgerlichen Trauung als ehelich verbunden, nicht erachtet werden. Werde nicht die Würde des aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzes aufrecht erhalten, werde nicht dafür gesorgt, daß das Gesetz sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste nach ausgeführt werde, so würde das Gesetz nicht ein Segen, sondern höchstens dazu beitragen, die Autorität der Reichsgesetzgebung zu untergraben.

Abg. v. Maltzahn-Gültz: Ich habe weder in den Reichsgesetzen Gründe für die Berechtigung der Interpellation finden können, noch glaube ich, daß die heute von dem Interpellanten vorgebrachten Gründe vor einer ruhigen und sachlichen Erwägung Stich halten. Am meisten gewähren noch die bei dem dritten Punkte gebrauchten Ausdrücke den Schein einer Berechtigung, aber auch nicht mehr als den Schein, denn auch am Rhein ist es seit jeher Sitte gewesen, auch nach dem Civilact die Braut beim Namen ihrer Eltern anzureden. Gerade diejenigen, welche im Volke dem Civilehegesetz Boden verschaffen wollen, thun Unrecht, das Volksbewußtsein in dieser Weise zu beleidigen. Ueberhaupt ist aber die Sache eine innere Angelegenheit der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs und hat deshalb der Reichstag kein Recht darüber mitzusprechen. Wenn ich den Interpellanten recht verstanden habe, ist auch der oberkirchenräthliche Erlaß in öffentlichen Blättern nicht veröffentlicht worden, sondern nur ein vertrauliches Schreiben an die einzelnen Geistlichen. Die Eidesformel habe ich nie anders verstehen können, als sie heute von dem Vertreter der Bundesregierungen erklärt worden ist, und was den zweiten Punkt betrifft, so mag er dem einen oder anderen von uns nicht gefallen, aber in seinem Recht ist der Großherzog vollständig, denn ein Staat besteht in Mecklenburg augenblicklich noch nicht (hört! hört! links). Ich selbst sehe die mecklenburgischen Verfassungsverhältnisse für veraltete an, ich erblicke mit Bedauern darin den Grund, daß die Herren aus Mecklenburg drüben sitzen und nicht hier, die Verhältnisse sind aber einmal so und wir werden gegen den Großherzog keinen Vorwurf erheben können, wenn er das thut, wozu er vollständig berechtigt ist. Das Reichsgesetz über die Gleichberechtigung aller Confessionen ist hier nicht verletzt, denn von einem Ausschluß irgend einer Confession von dem Amte des Standesbeamten ist nirgends die Rede. (Beifall rechts.)

Bundesbevollmächtigter v. Prollius (Mecklenburg): Die mecklenburgischen Regierungen haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß sie das Civilstandsgesetz als eine nicht gebotene und für ihre speciellen Verhältnisse unheilvolle Maßregel betrachtet haben. (Hört! hört! links; Bravo! im Centrum.) Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist es die feste Absicht der Regierungen, dasselbe zu respectiren und sie sind sich bewußt, demselben durch ihre Erlasse nicht zuwidergehandelt zu haben. Der von dem Abg. Wiggers besprochene Wahlaufruf ist meines Wissens nicht auf amtlichem Wege verbreitet worden und ebensowenig kann ich den öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargau, aus dem der Interpellant eine Stelle vorgelesen hat, als ein amtliches Blatt anerkennen; es werden darin wohl Bekanntmachungen erlassen, im Uebrigen steht das Blatt aber unter keinerlei amtlicher Controle. Die Anstoß gebenden Worte der Eidesformel sind nicht dispositiver, sondern rein enunciativer Natur, sie sind für den regelmäßigen, durch die Confessionsverhältnisse in Mecklenburg gegebenen Fall berechnet, d. h. daß Angehörige der lutherischen Kirche als Standesbeamte zu beeidigen sind. Durch die gewählte Fassung sollen Andersgläubige keineswegs ausgeschlossen werden, und ich bin positiv ermächtigt, auszusprechen, daß die Regierungen eintretenden Falles für die Beeidigung solcher die erforderliche Verfügung erlassen werden in der Weise, daß die Eidesformel ganz seinem Bekenntniß angepaßt wird. — In dem Erlaß des großherzoglichen Ministeriums wird nur die Verordnung des § 82 des Civilstandsgesetzes: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt" einer bestimmten Klasse der Bevölkerung, den Staatsdienern — denn als solche muß ich doch im Widerspruch mit dem Vorredner die landesherrlichen Diener bezeichnen; (hört! hört!) landesherrliche heißen sie nur im Gegensatz zu den nach der bestehenden Verfassung etwa von ständischer Seite angestellten — in Erinnerung gebracht und zwar in der allermildesten Form.

Es ist für den Fall des Zuwiderhandels ein Präjudiz oder Nachtheil irgend einer Art nicht angedroht. Die Drohung einer Kündigung oder Entlassung steht nicht im Hintergrunde. Die Kündigung der Beamten in den Fällen, wo eine Kündigungsklausel bei ihrer Anstellung aufgenommen wird, findet nur in den allerseltensten und schwierigsten Fällen statt; sie kann nur auf Beschluß des Staatsministeriums eintreten und wird nur da zur Anwendung kommen, wo grobe Vergehen und unwürdiges Verhalten in andern Ländern ein Disciplinarverfahren, welches mit der Entlassung schließt, veranlassen würde. Ebensowenig sind mit dem vollen Weiterbezuge ihrer Emolumente von ihrer Stellung aus höheren Rücksichten enthobenen Beamten diese Bezüge irgendwie entzogen worden. Der Ausspruch des Landesherrn, er werde Anstand nehmen, solche Personen anzustellen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, ist nur der Ausfluß seines landesherrlichen Hoheitsrechtes (hört! hört!). Was den letzten Punkt betrifft, so kann es der Kirche nicht verwehrt werden, auf ihrem alleinigen Competenzgebiete der Sitte und den Anschauungen des Volkes gerecht zu werden. Der Oberkirchenrath ist weit entfernt, die rechtliche Bedeutung des Civilacts irgendwie in Frage zu stellen, wie auch an der Spitze des nicht veröffentlichten, aber doch, wie ich zugebe, einen amtlichen Charakter tragenden Erlasses ausdrücklich steht: „die Kirche hat die bürgerlich geschlossene Ehe als eine rechtlich vollgiltige Ehe mit allen daraus sich ergebenden rechtlichen Folgen anzuerkennen."

Abg. v. Schulte: Die Regierungen vor allem anderen sollten Alles vermeiden, was geeignet ist, der Gesetzlichkeit Abbruch zu thun, daß aber durch eine Verordnung, wie die in dem ersten Punkte der Interpellation angeführte, die Meinung hervorgerufen werden kann, es sollten im Gegensatz zu dem Gesetz, nach welchem die Religion auf bürgerliche und politische Rechte keinen Einfluß hat, bestimmte Personen von dem Amte eines Standesbeamten ausgeschlossen werden, wird Niemand bezweifeln. Ebenso unzweifelhaft ist, daß jeder deutsche Staat, also auch Mecklenburg, das nach der Erklärung seines Bevollmächtigten zum Bundesrathe wirklich ein Staat ist, (Heiterkeit) verpflichtet ist, die Reichsgesetze auszuführen, und daß kein Staat in der Lage ist, in Widerspruch mit einem Reichsgesetz eine staatliche Verordnung zu erlassen. Ich glaube, daß die der Erklärung des mecklenburgischen Vertreters wiedrsprechende Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes die richtige ist, es handle sich hier lediglich um eine Bestimmung der mecklenburgischen Dienstpragmatik. Wir haben derartige, die Anstellung der Beamten in einem Einzelstaat betreffende Verordnungen nicht zu kritisiren, vorausgesetzt, daß nicht in einem einzelnen Falle oder durch eine Verordnung unmittelbar eine Bestimmung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt wird. Das scheint mir hier nicht der Fall zu sein, wenn auch die vorliegende Bestimmung eine höchst ungeschickte ist. (Heiterkeit.) Die allerhöchste Intention wird auch gar nicht durchführbar sein; wenn ein bereits im Dienst befindlicher unverheiratheter Beamter sich nur bürgerlich trauen läßt, wird nach den Worten des Herrn Bevollmächtigten eine Absetzung nicht stattfinden können. Sollte es geschehen, so würde ein offenbarer Widerspruch mit dem Gesetz vorliegen. Eine Ausführung des § 82 des Civilehegesetzes ist die Verordnung keineswegs, sie steht vielmehr, da unzweifelhaft feststeht, daß durch den Staat als solchen die kirchliche Verpflichtung nicht mit äußerem Zwang durchgesetzt werden soll, ihrem Geiste nach mit diesem Paragraphen in einem unleugbaren Widerspruch. (Sehr richtig!) Trotzdem liegt nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes eine Gesetzesverletzung nicht vor. Würde eine Person, welche nach mecklenburgischem Recht alle zur Erhaltung eines bestimmten Amtes nothwendigen Bedingungen erfüllt hat, von dem Amte ausgeschlossen, weil sie dieser Verordnung nicht entsprochen hat, so würde sie das Recht der Beschwerde bei der Reichsregierung respective dem Reichstag haben. Der Gegenstand des dritten Punktes der Interpellation ist eine rein interne Sache der Kirche.

Abg. v. Saucken-Tarputschen: Man hätte erwarten können, daß uns in dem Kampfe gegen die Kirchenbehörden in Sachen des Civilgesetzes eine energische Unterstützung des Staates zur Seite stehen würde, statt dessen haben wir heute den Staat Schulter an Schulter mit den Kirchenbehörden gehen sehen, die die bürgerliche Eheschließung ignoriren, indem noch die Eheleute durch den kirchlichen Act zusammengesprochen werden. Gegenüber dem Abg. v. Maltzahn bestreite ich, daß meine Partei irgendwie beabsichtigt hat, durch die Civilehe eine Verminderung der kirchlichen Trauungen herbeizuführen. Wenn man sagt, etwas ist gegen den Geist des Gesetzes, so sage ich: es widerstreitet dem Gesetze, und suche nicht, wie der Abg. v. Schulte, nach einem Haken, an den man sich klammern und sagen kann: „Gegen den Wortlaut des Gesetzes ist es aber nicht." Mag jeder Einzelstaat seine Beamten anstellen, nach welchem Grundsatz er will, das Recht hat er jedenfalls nicht, bei der Anstellung durch derartige Verordnungen einen Makel auf sie zu werfen. Wird man einen katholischen Beamten oder Offizier, der eine Evangelische heirathet und den Weisungen des katholischen Priesters, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen u. s. w., nicht nachkommt, auch in der Weise maßregeln? Ich glaube nicht: es wird also nur der Schein erweckt, daß die Behörden einerseits die kirchlichen Verpflichtungen erzwingen wollen, andererseits zufrieden sind, wenn sie nicht erfüllt werden. Das Nothehegesetz, das man von verschiedenen Seiten einführen wollte, um den bekannten Conflict der Kirche mit ihren Angehörigen zu beseitigen, wird durch solche Maßregeln durch die Hinterthür wieder hereingebracht. Man sollte doch vorsichtig sein, die Autorität des Gesetzes nicht zu schwächen. Wohin soll es führen, wenn dieses Gesetz von den Particularstaaten in dieser Weise untergraben wird? Das kann nicht zur Consolidirung des Staates beitragen, auch nicht im Interesse der conservativen Partei liegen. Wir wollen, daß das Gesetz genau ausgeführt werde. (Beifall links.)

Abg. Dr. Windthorst: Ich glaube die gegenwärtige Interpellation

wäre besser unterblieben, ihr fehlt jede Basis, wie ich denn nur jedes Wort unterschreiben kann, was der Präsident des Reichskanzleramts darüber gesagt hat (Heiterkeit), und dem sich der Vertreter Mecklenburgs durchaus hat anschließen können. Den ersten Stein des Anstoßes gab die Eidesformel. Jeder von uns hätte sich sagen können, daß sie nur die Regel sein sollte, weil in der Regel in Mecklenburg Lutheraner als Standesbeamte werden angestellt werden. Was den zweiten Stein des Anstoßes anlangt, nämlich den Erlaß an die Beamten, so kann ich nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß man sich lediglich auf die Erörterung mecklenburgischer Verhältnisse beschränkt hat. Ich meine, der gleiche Gedanke wäre in vielen anderen Staaten, z. B. in Preußen ebenfalls zur Geltung gekommen. Die Fortschrittspartei glaubt, das Civilehegesetz würde dadurch illusorisch gemacht. Ihre Redner versichern uns aber gleichzeitig, daß sie die Beseitigung der kirchlichen Trauung nicht erstreben; wollen sie diese also gewahrt wissen, so sollten sie doch den Staats- und Kirchenregierungen Dank wissen, den eigenen Gedanken der Fortschrittspartei zur Geltung zu bringen. (Gelächter links.) Wenn die Regierungen etwas unternehmen würden, wodurch die Priorität des Civilacts beseitigt oder dieser Act verleugnet oder beschimpft würde, so würde auch ich anerkennen, daß sie gegen das Gesetz verstoßen würden, gegenwärtig aber sprechen sie nur den den Volksanschauungen entsprechenden Gedanken aus, daß der Civilact der kirchlichen Trauung nicht gleichsteht. Darin, daß die Anstellung Derjenigen erschwert wird, welche das gute, durch die Volkssitte geheiligte Herkommen nicht beachten, liegt für diese Personen kein Makel. (Widerspruch links.) Es sitzen hier im Hause viele tüchtige Männer, welche aus andern Gründen nicht angestellt werden. (Heiterkeit.) Daß eintretenden Falles Beamte abgesetzt werden sollen, wird ohnehin nicht angedroht. In Preußen wird sogar jetzt Niemand angestellt, der nicht erklärt, daß er die Maigesetze **gern** ausführen wolle, — also die bloße Erklärung, daß man die Maigesetze ausführen wolle, genügt nicht, man muß sie **gern** ausführen! Der oberkirchenräthliche Erlaß liegt endlich ganz auf innerkirchlichem Gebiete und geht den Reichstag, so wenig wie irgend einen Bundesstaat, außer Mecklenburg selbst, etwas an. Ich freue mich daher, daß der Minister Delbrück uns in so scharfer Weise in unsere Schranken zurückgewiesen hat. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. **Wehrenpfennig**: Ich wundere mich über die intime Harmonie der Seelen zwischen dem Abg. Windthorst und dem mecklenburgischen Bevollmächtigten nicht. Die mecklenburgische Regierung treibt eben clericale Geschäfte. Derselbe Gedanke, der den kirchlichen Anschauungen zu Grunde liegt, die vom Centrum besonders vertreten werden, der Gedanke nämlich, christliche Sitte u. s. w. nicht zu wahren — denn das wollen wir Alle — sondern durch Zwang und Polizei zu vertreten (Zustimmung links). Derselbe Gedanke ist von der mecklenburgischen Regierung durch ihr Verfahren ausgesprochen und ausgeübt worden. Beide stehen also hier vollständig auf demselben Boden, wie ja bekanntlich die in Mecklenburg herrschende kirchliche Partei und unser Centrum außerordentlich verwandt sind und gegenseitig mit Zärtlichkeit ihre Entwickelung betrachten. (Heiterkeit.) Ich muß hier Protest einlegen gegen den Versuch des mecklenburgischen Bevollmächtigten, Maßregeln, die auf indirectem Zwange beruhen, rechtfertigen zu wollen durch § 82 des Reichsgesetzes. Dieser kann nicht dahin interpretirt werden, daß die mecklenburgische Regierung auf Grund des Reichsgesetzes eine Rückendeckung suchen will dafür, daß sie ihre Staatsbeamten sammt und sonders behandeln will als solche, die zur christlichen Sitte durch ihre hohe Vormundschaft erst geführt werden müssen. Als dieser Paragraph beschlossen wurde, wurde gesagt, die Einführung der Civilehe habe in den Ständen, die nicht klar darüber orientirt sind, die falsche Meinung verbreitet, als solle von Reichs wegen Trauung und Taufe aufgehoben werden. Um dieser falschen Meinung, die durch absichtliche Agitation genährt wurde, entgegen zu treten, wurde dieser Paragraph angenommen. Niemand hat ihm im Stillen hinzugesetzt: das Staatsoberhaupt hat das Recht, uns zu diesen Verpflichtungen anzuhalten, sondern unsere Meinung war, daß die kirchlichen Verpflichtungen, die Jedem sein Gewissen vorschreibt, durch das Gesetz nicht berührt werden. (Zustimmung links.)

Wenn also der Vertreter der mecklenburgischen Regierung dieser Anordnung seines Staates oder besser Landes (Heiterkeit) als Ausführung des § 82 betrachtet, so erkläre ich dies für eine falsche Interpretation des Reichsgesetzes. Wenn in Mecklenburg eine etwas wohlwollende Gesinnung gegenüber diesem schlechthin nothwendigen Civilehegesetze bestände, so würden die Herren auf diese Interpretation gar nicht gekommen sein. Ich weiß nur nicht, ob die mecklenburgische Regierung auf diesem Wege weiter fortschreiten wird. (Natürlich! links.) Sie kann ja in demselben Sinne, wie sie hier sagt, ich bedrohe Jeden, der sich nicht kirchlich trauen läßt, damit, daß er nicht angestellt wird, kann sie auch sagen, wer nicht eine bestimmte Zahl von Sonntagen in die Kirche geht, wird nicht angestellt, oder, wenn Jemand Katholik ist, wer nicht an dem und dem Tage fastet, wird nicht angestellt, oder wer nicht so und so oft zur Beichte geht, gegen den wird diese weltliche Strafe eingeführt. Dann aber sind wir mitten in der Weltanschauung der Herren vom Centrum, mitten in der Anschauung, die vor einem Jahrtausend in Europa geherrscht hat, wo man mit Zwang und Gewalt den Glauben unter den Menschen aufrecht erhalten wollte. Wohin dieser Zwang geführt hat, wissen Sie aus der Geschichte, wahrlich nicht zur Veredelung der religiösen Sitte. Ich muß mich durchaus dagegen verwahren, daß die hier in Rede stehenden Verordnungen und kirchlichen Acte, deshalb, weil sie kirchlich sind, uns gar nichts angehen. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, innere kirchliche Acte gehen uns dann etwas an, wenn sie ganz offenbar gegen die Gesetze gehen (Sehr wahr! links.), wenn sie offenbar darauf angelegt sind, das Volksbewußtsein über den Bestand der Gesetze zu verdunkeln. (Sehr wahr! links.) Wir haben gesetzlich beschlossen, die Ehe wird nicht wahr durch die Geistlichen oder den Priester, sondern in ihrer rechtlichen Gestalt und Bedeutung durch diesen Act des Staates und seines Beamten. Sobald nun eine kirchliche Gemeinschaft Formeln aufstellt, welche diesen gesetzlichen Zustand im Bewußtsein des Volkes zu verdunkeln suchen, so wird eben das Volk über den wirklichen Rechtsstand der Dinge getäuscht. (Sehr wahr! links.)

Wenn Sie Trauformulare einführen oder zulassen, worin gesagt ist: „Da Ihr nun die Ehe begehrt, so spreche ich Euch nunmehr zusammen als Eheleute", welcher einfache Mann muß denn nicht daraus den Schluß ziehen: bis jetzt seid Ihr noch **nicht** Eheleute; bis jetzt seid Ihr nur solche, die die Ehe begehren. (Rufe im Centrum: Das ist auch ganz richtig!) Ich weiß ja sehr wohl, meine Herren vom Centrum, daß Sie dieser Auslegung zustimmen; Sie sind beide vollkommen Eins, Sie und Mecklenburg stehen auf gleichem Standpunkt. Wenn Sie ganz offen in der Sache sein wollen, so halten Sie die vom Staat eingeführte Civilehe **allein**, die wir für eine sittliche und rechtliche halten, für ein Concubinat. (Zustimmung im Centrum.) Sehr richtig! sagen Sie — was soll aus einem Staate werden, der Gesetze macht — und er macht doch keine unsittlichen Gesetze (Widerspruch im Centrum) — in denen Ehe als zulässig constituirt wird, und ein Theil der Bevölkerung erklärt, diese Ehe sei ein Concubinat? Das ist ja eben die Oberflächlichkeit der Anschauung, daß man meint, beides könne neben einander hergehen. Nein, beide Anschauungen sind mit einander unverträglich; der Staat kann seine Macht nicht aufrecht erhalten, wenn eine andere Macht in ihm sagen darf, was er vorschreibt, sei unsittlich und ein Concubinat. Entweder muß diese Anschauung unterliegen oder der Staat! Wenn Sie (zum Centrum) diese Anschauung haben, so ist sie noch insofern verständlich, als Sie nicht den Landesherrn zum obersten Bischof, sondern Ihre eigenen Bischöfe haben — soweit sie noch da sind. (Heiterkeit.) Aber es kommt hier ein directer Widerspruch hinzu, wenn, wie in Mecklenburg, der Landesherr selbst als summus episcopus clericale Politik treibt. Wenn nun der Großherzog als Staatsoberhaupt sagt: der Standesbeamte constituirt die Ehe als eine rechtlich sittliche, als summus episcopus aber sagt: eine solche Ehe sei nur ein Concubinat und ihr rechtlich bereits verehelichte Personen tretet vor den Altar als solche, die die Ehe **begehren** — so kann ein solcher Zustand nicht bestehen bleiben. Kein Staatsoberhaupt und summus episcopus darf sich selber widersprechen!

Der Widerspruch wäre nicht möglich, wenn die Herren die Zeit hätten — sie haben ja viel mehr zu thun — solche Dinge ernsthaft durchzudenken, und wenn sie Rathgeber hätten, die solchen Widerspruch ihnen klar legten. (Zustimmung links.) Allerdings können die mecklenburgischen Trauformulare, sofern wir nicht auf Grund des Reichsgesetzes den Widerspruch zu rügen haben, nicht herbeigezogen werden. Das aber glaube ich versichern zu können: in den einzelnen Staaten würden wir uns nicht mit der Phrase abfertigen lassen, das seien innerkirchliche Dinge, sondern speziell in Preußen werden viele meiner Freunde mit mir untersuchen, ob die Kirche eine dem Reiche und dem Gesetz feindselige oder freundliche Politik treibt, und treibt sie feindselige, so werden wir ihr die Macht des Staates mit Hilfe des Etatsgesetzes fühlbar machen! (Lebhafter Beifall links.)

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und ist damit der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Auf der Tagesordnung steht demnächst die Interpellation des Abg. von **Kardorff** wegen Beseitigung der dem **Export des deutschen Spiritus** entgegenstehenden Zoll- und Steuersysteme auswärtiger Staaten; da der Präsident **Delbrück** jedoch erklärt, daß er die Interpellation erst am nächsten Donnerstag beantworten werde, so geht das Haus sofort zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs wegen **Abänderung** des Tit. VIII. der **Gewerbe-Ordnung** (Gewerbliches Hilfskassenwesen) über. Artikel I. der Vorlage bestimmt, daß an die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung eine Reihe anderer Paragraphen treten soll. Der erste derselben lautet nach den Beschlüssen der Commission:

„Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung von Hilfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit vom ...... zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen."

Abg. **Grumbrecht** beantragt, die Worte „zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu streichen.

Referent Aug. **Rickert**: Obwohl die Aussicht, die beiden Gesetze über das Hilfskassenwesen noch in dieser Session zu Stande zu bringen, bei der Kürze der Zeit einigermaßen zweifelhaft geworden ist, so hoffe ich doch, daß es bei gutem Willen noch möglich sein wird, auf Grund der mit reiflicher Ueberlegung gefaßten Commissionsbeschlüsse zu einer Verständigung mit den Regierungen zu gelangen. Der Reichstag würde hierdurch endlich den berechtigten Forderungen zahlreicher Volksklassen gerecht werden. Ob die Vorlage, wie sie von den Bundesregierungen eingebracht ist, wirklich das Richtige trifft, darüber kann man zweifelhaft sein und ich selbst habe mit mehreren meiner Freunde in der Commission den Standpunkt dieser Vorlage nicht vertreten. Wir glaubten, daß es nothwendig sei, den Weg zur vollständigen Kassenfreiheit zu beschreiten, ohne uns jedoch zu verhehlen, daß auch der Standpunkt derjenigen, welche auf dem Boden des im Jahre 1869 geschlossenen Compromisses stehen bleiben und von hier aus diejenigen Freiheiten für die Selbsthilfe zu erringen suchen, welche die Anhänger der Kassenfreiheit direct fordern seine Berechtigung hat. Von diesem Gesichtspunkte aus und weil es nicht möglich war, die Bundesregierungen zum Aufgeben ihres Standpunktes zu bewegen, sind wir darauf eingegangen, auf dem Boden der Vorlage eine Verständigung zu suchen und haben dies um so lieber gethan, als wir anerkennen mußten, daß dieselbe gegen den jetzigen Zustand immerhin einen entschiedenen Fortschritt bildet. Man hat vielfach befürchtet, daß die vorliegenden Gesetze in die Entwickelung der freien Kassen schädigend eingreifen könnten und ich erwähne in dieser Beziehung namentlich eine Petition der gesammten Vorstände der freien Hilfskassen in Bremen, welche dieser Besorgniß Ausdruck gegeben haben. Diese Auffassung ist eine vollkommen unrichtige.

Die vorliegenden Gesetze ändern an der Lage, die durch die einzelnen Landesgesetze geschaffen ist, gar Nichts, sie gewähren nur den Gemeinden die Facultät, auf Grund eines Ortsstatuts den Kassenzwang einzuführen. Speciell in Bremen, welches so reich ausgestattet ist mit freien Hilfskassen, wird sich die Sache voraussichtlich so gestalten, daß die dortige Gemeinde von dem Recht, den Kassenzwang einzuführen, keinen Gebrauch macht, weil ein Bedürfniß nicht vorliegt. Aber selbst, wenn die Behörden von dem aus § 141a herzuleitenden Recht Gebrauch machen wollten, so könnten sie dies nur, wenn sie sich den Bedingungen des Normativgesetzes unterwerfen. Das einzige Bedenken, das namentlich gegen den ersten Gesetzentwurf erhoben werden kann, ist, daß der Kassenzwang, der bisher nur in einem Theile von Deutschland existirt hat, ausgedehnt wird über Gesammtdeutschland und namentlich über den ganzen Süden. Dies Bedenken hat aber eine praktische Tragweite deshalb nicht, weil der Zwang im Süden ja auch besteht, insbesondere in Baiern, in Würtemberg und Baden. Der Zwang wird nur auf dem Wege der Armengesetzgebung erreicht. Praktisch wird sich die Sache so machen, daß die Baiern und Würtemberger mit ihren armengesetzlichen Bestimmungen vollständig zufrieden sind, und daß sie auf Grund des neuen Gesetzes nicht Ortsstatuten einführen. Somit beschränkt sich unsere Betrachtung ausschließlich auf den Norden, und da müssen wir anerkennen, daß dies Gesetz einen großen und bedeutenden Fortschritt enthält. Der gegenwärtige Zustand ist nach der Ueberzeugung aller vollkommen unhaltbar. Nehmen Sie diese beiden Gesetze nicht an, so fehlt dem ganzen freien Kassenwesen der gesetzliche Boden für seine Entwickelung und die preußischen Behörden könnten vielleicht die freien Kassen mit der Anwendung des § 163 Nr. 9 des deutschen Strafgesetzbuchs bedrohen. Diese gesetzliche Basis der Entwickelung muß im Interesse dieser großen Volkskreise geschaffen werden und es wird an den Arbeitern sein, von dem Recht der Entwicklung ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Der vorliegende Entwurf hat in dem § 141d die Ermächtigung des Gesetzes vom Jahre 1859 gestrichen, wonach die preußischen Behörden ermächtigt waren, auch gegen den Willen der Gemeinden den Kassenzwang durchzusetzen, und hat diese Befugniß den Organen der Selbstverwaltung, den Kreis- und Provinzial-Ausschüssen zugetheilt. Ferner beschränkt die Vorlage die Beitragspflicht der Arbeiter auf die Großindustriellen für die Fabrikarbeiter, während die Handwerker gerechterweise befreit sind. Enthalten diese beiden Gesetze einen wesentlichen Fortschritt gegen den bisherigen Zustand, haben die Arbeiter ein Recht, die Einlösung des in der Gewerbeordnung gegebenen Versprechens zu erwarten, so können wir auch in einigen Tagen bei gewisser Enthaltsamkeit in Bezug auf Amendements nach der gewissenhaftesten Berichterstattung der Commission das Gesetz zu Stande bringen. Namentlich das zweite Gesetz mag diese difficile Materie nicht nach allen Richtungen hin erschöpfen, aber das wird selbst nicht geschehen, wenn wir noch Jahre lang Material sammeln. Ich weise darauf hin, daß man in England seit dem Jahre 1793 bereits etwa zwei Dutzend Gesetze auf diesem Gebiete gemacht hat, und daß die Frage auch heute noch nicht als eine abgeschlossene gilt. Die Sache wird sich bei uns ebenso entwickeln. Etwas unbedingt Gutes schaffen wir nicht, aber einen festen Boden, auf dem wir weiter arbeiten können. Es handelt sich in der That um eine sociale Organisation, die der sorgsamsten Pflege der Regierung und des Reichstages bedarf, es handelt sich im eminenten Sinne um ein Mittel zur sittlichen Hebung des Volks, um das Bewußtsein, daß es Jedermanns Sache und Pflicht ist, in den Tagen, wo seine Arbeitskraft ungeschwächt ist, zu sorgen für sich und die Seinigen für die Tage der Noth, damit er nicht angewiesen ist, in der Noth die Armenunterstützung aus dem Gemeindesäckel zu nehmen. Der Reichstag wird sich ein Verdienst für die Entwickelung der socialen Frage erwerben, wenn er auch noch in letzter Stunde den beiden Gesetzen auf der Grundlage der Commissions-Vorschläge seine Zustimmung giebt. (Beifall.)

Abg. **Westermeyer** bedauert, daß die Bundesregierungen sich nicht hätten entschließen können, statt des **Kassenzwanges**, der weder zu rechtfertigen noch ein Bedürfniß sei, die volle **Kassenfreiheit** einzuführen. Eine vortreffliche Kritik sei in dieser Beziehung von dem Organ des „Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen" an dem Gesetzentwurf geübt worden. Mit Recht hebe diese von den Herren Gneist und Böhmert herausgegebene Zeitschrift hervor, daß man durch einen solchen Zwang nur der Socialdemokratie in die Hände arbeite, deren Tendenz es sei, den ganzen Staat zu einer Zwangsanstalt zu machen. Die Behauptung, daß die Zwangsversicherung die Arbeiter allmälig zur Selbstständigkeit gewöhne, widerlegt sich durch die anerkannte Thatsache, daß der Zwang die Selbstständigkeit niemals großziehe, sondern ertödte. Die Begründung des Versicherungszwanges könne nur auf die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden gestützt werden; sei dies aber der Fall, so müsse auch der Nachweis geführt werden, daß die Gesellen und Fabrikarbeiter die Communal-Etats im Wege der Armenpflege vorzugsweise belasten. Ein solcher Nachweis fehle vollkommen, vielmehr spreche die Erfahrung dafür, daß die Communalausgaben für die Armenpflege in industriellen Gegenden geringer seien, als in industriearmen. Wolle man den Versicherungszwang, so müsse man consequenter Weise bestimmen, daß er auf alle Diejenigen anzuwenden sei, welche den Communen zur Last fallen könnten, wie dies die süddeutsche Gesetzgebung anbahne. Es sei unbillig und stehe mit dem Geist der neueren Gesetzgebung in Widerspruch, wenn man eine einzelne Klasse von Arbeitern einer besonderen Gesetzgebung unterwerfe, es sei insbesondere auch deshalb ungerecht, weil die Vertheilung der Last eine ungleiche werde, denn die Gesellen und Fabrikarbeiter würden einmal gezwungen, für sich selbst durch den Beitritt zu Krankenkassen zu sorgen, auf der anderen Seite zahlten sie in der Communalsteuer einen Beitrag für die Kosten der Communal-Armenkrankenpflege, für ihre anderen, dem Versicherungszwang nicht unterworfenen, oft besser situirten Genossen. Es handle sich also um eine Einrichtung, welche den Charakter einer Doppelbesteuerung trage.

Abg. **Gumbrecht** erkennt an, daß die Minorität in der Commission nicht versucht habe, dem ihr unsympathischen Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, sondern sich bemüht hat, dessen Bestimmungen möglichst den eigenen Anschauungen zu accommodiren. Im größten Theile von Süddeutschland können die Gesellen und Fabrikarbeiter ebenso wie andere Arbeiter zwar von den Gemeinden zu Beiträgen herangezogen werden, welche in die zur Unterstützung erkrankter Personen von den Gemeinden errichteten Kassen fließen; die Gesetze schreiben jedoch die Bildung besonderer Kassenvereine oder den Beitritt zu solchen Kassenvereinen nicht vor. Ließe sich diese Einrichtung in Norddeutschland einführen, so hätte der Redner in der That nichts dagegen zu erinnern. Indessen dies ist unausführbar und die Socialdemokraten selbst erkennen an, daß sie gegen den Kassenzwang nichts einzuwenden haben. Wenn man zugeben wolle, daß der Versicherungszwang ursprünglich als eine Ergänzung zur Armenpflegepflicht der Communen von der Gesetzgebung betrachtet sei, so habe sich doch im Laufe der Zeit das gewerbliche Kassenwesen als eine für sich bestehende sociale Institution entwickelt, deren Erhaltung nicht blos im Interesse der Entlastung der Communen geboten sei. Die Frage des gewerblichen Kassenwesens sei zugleich eine Frage der Organisation der gewerblichen Arbeiter. Gerade auf diesem Gebiete seien nach der Abschaffung der Zünfte Neubildungen nothwendig, welche dem Geist der heutigen Zeit und den wirthschaftlichen Verhältnissen derselben entsprächen. Unter dem Versicherungszwang hätten sich Tausende von Kassen ohne Ortsstatut gebildet, welche einen segensreichen Einfluß auf die Arbeiterbevölkerung ausüben. Seien die Arbeiter erst daran gewöhnt, es als selbstverständlich zu betrachten, daß sie verpflichtet seien, sich für die Tage der Krankheit und des Alters zu versichern, so sei der Versicherungszwang überflüssig.

Bundescommissar Geheimrath **Nieberding**: Nach der Gewerbeordnung ist den Gemeinden das Recht eingeräumt, Verhältnisse gewerblicher Natur durch Ortsstatut zu ordnen. Würde der Antrag Grumbrecht angenommen, so würde die Gemeinde die Befugniß erhalten, auch Kassen für Zwecke von nicht gewerblicher Natur durch Ortsstatut zu begründen; es würde dies nicht nur außerhalb des Kreises der Gewerbeordnung fallen, sondern auch mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen. Auch ist es in der gegenwärtigen Fassung des § 141 unzweifelhaft zulässig, auch andere Personen als Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter in die Kassen aufzunehmen.

Abg. **Grumbrecht** zieht durch diese Erklärung befriedigt sein Amendement zurück.

Abg. **Hasselmann** weist auf ein Amendement des Abg. Liebknecht zu einem der folgenden Paragraphen hin, welches den Zweck hat, die Bestimmungen der Vorlage auch auf die Grubenarbeiter auszudehnen. Er wolle dadurch darthun, daß die Knappschaftskassen ebenso dringend einer Besserung bedürfen, wie die Hilfskassen der übrigen Arbeiter. Die Arbeiter seien aus drei Gründen gegen die Zwangskassen, erstens weil die den reactionären Klassen angehörenden Arbeitgeber sich einmischen könnten, zweitens weil die staatlichen und communalen Behörden die Oberaufsicht führten, und drittens weil die Arbeiter der Freiheit beraubt würden, einer beliebigen Kasse anzugehören. Zwangskassen wollen zwar die Arbeiter, nicht aber Kassenzwang, wie er heute beliebt wird, da hierbei staatlicherseits eine viel größere Vormundschaft geübt werde, wie bei den viel unmoralischer verwalteten Actiengesellschaften. Die Selbstverwaltung werde äußerst beeinträchtigt, namentlich in Berlin, wo die Angelegenheiten der Zwangskassen bei den städtischen Behörden sehr verschleppt wurden. Es finde sich in dem vorliegenden Gesetze nicht eine Bestimmung, wonach selbst durch den Beschluß von vier Fünftel der Mitglieder die Zwangskasse ohne die Zustimmung der Behörden, in eine freie Kasse verwandelt werden könne. In Städten, und namentlich in Berlin, sei es ungeheuer schwierig, diese Zustimmung zu erlangen, da nach dem Wahlgesetze der Hauptbestandtheil der Stadtverordneten ein reactionärer sein müsse. Wenn man die bestehenden freien Kassen fortbestehen lassen wolle, so könne doch auch die Verwandlung der Zwangskassen in freie kein Unglück sein. Trotz all dem Aufwand von Mühe, welche man auf dieses System der Zwangskassen verwendet, werde doch dieses Gesetz bald Bankerott machen, da es nicht den berechtigten Forderungen der Arbeiter Genüge leiste.

Abg. Dr. **Oppenheim** tritt den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entgegen, daß er seinen Principien nicht treu geblieben sei. Er lasse sich nicht in ein steeple-chase über politische Charakterfestigkeit ein, er wolle mit redlichem Willen das Gesetz zu Stande bringen. Der Abg. Hasselmann wolle wie der Abg. Bebel Kassenzwang ohne Normativ, d. h. die Verwaltung der Kassen in den Händen der socialistischen Führer. Alle die Mißstände, welche der Vorredner hervorgehoben habe, hoffe er unter der Herrschaft des vorliegenden Gesetzes beseitigt zu sehen.

Abg. v. **Heereman** meint, daß der Abg. Westermayr über das vorliegende Gesetz zu einer anderen Meinung gekommen wäre, wenn er die norddeutschen Verhältnisse praktisch und theoretisch, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen besser kennen würde. Die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiet gesetzlich vorzugehen, werde gesteigert durch die wirthschaftliche Noth und durch das eifrige Bestreben der socialdemokratischen Führer, sich dieser Frage im Partei-Interesse zu bemächtigen. Durch die Maigesetze sind eine große Anzahl von Vereinen und Genossenschaften, welche sich freiwillig mit der Linderung der Noth der Arbeiter befaßten, aufgehoben worden. Die freie Bewegung der freien Kassen ist ein nothwendiges Correlat zu dem in diesem Gesetze constituirten Kassenzwange, gegen den Redner sich sonst erklären müßte. Mit dem völligen Aufgeben der Zwangskassen und der staatlichen Oberaufsicht aber glaubt er für jetzt nicht die Entwickelung der ihm sonst sympathischen freien Kassen zu fördern. Diesem Gedanken Ausdruck zu geben, sei der Zweck der in der Commission von seiner Fraction gestellten Abänderungsanträge gewesen.

Damit wird die Debatte geschlossen und darauf § 141 angenommen.

§ 141a lautet in der Fassung der Commissionsbeschlüsse: „Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden."

Dieselbe wird ohne Debatte genehmigt.

Hierauf vertagt sich das Haus um 4¼ Uhr bis Dinstag 11 Uhr. (Rest der heutigen Tagesordnung und kleinere Vorlagen. Abg. v. **Kardorff** wünscht, daß die Vorlage über den Bau des Parlaments-Gebäudes auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde, da dem Vernehmen nach auf dem Platze, welchen ein großer Theil der Abgeordneten als geeignetsten für das Parlaments-Gebäude halte, bereits zu anderen Zwecken gebaut werde. Der **Präsident** will dem Wunsche des Herrn Abgeordneten nach Beendigung der begonnenen Berathungen über das Hilfskassengesetz willfahren.)

Berlin, 31. Januar. [**Amtliches.**] Se. Majestät der König hat dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar beim Stadtgericht zu Berlin, Justiz-Rath **Hammerfeld**, jetzt zu Coburg, dem Fürstlich Thurn- und Taxisschen Rentkammer-Director **Czekonski** zu Schloß Krotoschin, im Kreise Krotoschin, und dem Steuer-Einnehmer **Hartmann** zu Bitburg den Rothen Adlerorden vierter Klasse; sowie dem Kirchendiener, Auszügler **Sobierey** zu Stoberau, im Kreise Brieg, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der kaiserliche Consul **Hackman** in Wiborg (Finland) hat den Kaufmann M. **Südel** in Fredrikshamn an Stelle des zurückgetretenen C. H. **Ahlqvist** zum Consular-Agenten für Fredrikshamn und Kocka bestellt.

Se. Majestät der König hat die Oberförster **von Kujawa**, **von dem Borne**, **Hartig**, **Meyer**, **von Krogh** und **von Wurmb** zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt.

Dem commissarischen Vorsteher des Staatsarchivs zu Aurich, Archiv-Secretair Dr. **Grotefend** ist die, behufs Annahme der Stelle eines Stadtarchivars in Frankfurt a. M., nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden. — Der Archiv-Secretair Dr. **Sauer** ist von Hannover nach Aurich als commissarischer Vorsteher des Staatsarchivs, der Archiv-Secretair Dr. **Geisheim** von Breslau nach Hannover und der Archiv-Secretair Dr. **Herquet** von Königsberg i. Pr. nach Breslau versetzt worden. Der Archiv-Assistent Dr. Karl **Sattler**, seither in Düsseldorf, ist als Archiv-Secretair bei dem Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. angestellt worden. — Der Advocat **Nagel** in Stade ist zum Anwalt bei dem dortigen Königlichen Obergericht ernannt worden. Der Rechtsanwalt und Notar **Beiersdorf** zu Sprottau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden. Dem Rechtsanwalt und Notar **Hertz** in Haltern ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Coesfeld zu verlegen.

Berlin, 31. Jan. [**Se. Majestät der Kaiser und König**] wohnten am gestrigen Sonntage dem Gottesdienste im Dome bei und empfingen Allerhöchstihren General-Adjutanten Prinzen Heinrich VII. Reuß, sowie den zu der Botschaft in St. Petersburg commandirten Major v. Liegnitz.

Heute Vormittag nahmen Se. Majestät im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin militärische Meldungen entgegen und hörten den Vortrag des Chefs des Civil-Cabinets, Geh. Cabinets-Raths v. Wilmowski.

[**Ihre Majestät die Kaiserin-Königin**] war vorgestern in der 4. diesjährigen Vorlesung des Wissenschaftlichen Vereins anwesend. Beide Kaiserliche Majestäten erschienen Abends im Rathhause in dem Concert zum Besten des Denkmals auf dem Niederwalde.

Gestern wohnte Ihre Majestät die Kaiserin-Königin dem Gottesdienste in der Capelle des Augusta-Hospitals bei. — Das Familien-Diner fand bei Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl statt.

[**Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten**] der Kronprinz und die Kronprinzessin begaben Sich am Sonnabend Abend um 7¼ Uhr zum Concert nach dem Rathhause.

Gestern Vormittag um 11½ Uhr empfing Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz den Professor Kretschmer, nahm um 5 Uhr an dem Familien-Diner bei Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl Theil und wohnte Abends von 8 Uhr ab der Vorstellung im Opernhause bei. (Reichsanz.)

ℑ [Durch eine Verordnung des Cultusministers] sind die Provinzial-Schul-Collegien auf die vom „Nordwestdeutschen Volksschriften-Verlage“ in Bremen herausgegebenen Schriften aufmerksam gemacht worden, weil dieselben geeignet wären, in der Jugend die vaterländische Gesinnung zu wecken und zu stärken. Insbesondere wird auf den „Niedersächsischen Volkskalender für 1876 — Berliner Bilder von Ferd. Schmidt — Hausschatz deutscher Erziehung u. s. w.“ aufmerksam gemacht, welche zur Anschaffung von Schulprämien und den Bibliotheken gehobener Volksschulen, Mittelschulen und Präparanden-Anstalten empfohlen.

Oesterreich.

Wien, 31. Januar. [Ein Schreiben des Fürsten v. Auersperg.] Die „Politische Correspondenz“ veröffentlicht ein Telegramm, welches der österreichische Ministerpräsident, Fürst v. Auersperg, sofort nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Deak's an den ungarischen Finanzminister, Koloman v. Szell, gerichtet hat. In demselben spricht der Fürst dem Finanzminister anläßlich des Ablebens des großen Patrioten und Staatsmannes seine und seiner Collegen innigste Theilnahme aus. Der Finanzminister beantwortete dieses Telegramm sofort telegraphisch, indem er dem Ministerpräsidenten für die Beileidsbezeugung auf das Wärmste dankte.

Provinzial-Zeitung.

H. **Breslau**, 31. Januar. [Section für öffentliche Gesundheitspflege.] In der am 28. Januar unter Vorsitz des Director Dr. **Bruch** abgehaltenen Versammlung der Section wurden, einem früheren Beschlusse derselben entsprechend, zunächst einige hygienische Mittheilungen gemacht. Geh. Rath Prof. Dr. **Biermer** macht dabei darauf aufmerksam, daß gegenwärtig der Typhus abdominalis hier, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, auftrete, und spricht den Wunsch aus, daß die ätiologischen Verhältnisse desselben genau untersucht werden möchten. Namentlich erscheine es wünschenswerth, festzustellen, in wie weit bei Hausepidemien dem Trinkwasser eine Schuld an der Krankheitsentwickelung beizumessen sei. Redner constatirt dabei, daß von ihm der Typhus abdominalis noch in keinem Hause beobachtet worden, dessen Bewohner Wasser aus der städtischen Wasserleitung trinken. Prof. Dr. **Biermer** lenkt ferner die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die in **Waldenburg** herrschende Typhusepidemie und glaubt, daß die Section, dem Charakter der vaterländischen Gesellschaft als einer schlesischen entsprechend, auch diese Erscheinung in den Bereich ihrer Erörterung zu ziehen habe. Um die näheren Ursachen der in Rede stehenden Epidemie, welche einen heftigen Charakter angenommen, zu erforschen, möge sie sich mit dem betreffenden Bezirksphysicus in Verbindung setzen. Dr. **Eger** macht, hieran anknüpfend, noch einige Mittheilungen über die in einer Wohnung des Hauses Berlinerstraße 42 ausgebrochene Typhusepidemie und die bereits intensiv und mit großen Mortalitätszahlen auftretende Epidemie in Waldenburg, von welcher insbesondere die tiefer gelegenen Stadttheile betroffen worden. — Director Dr. **Bruch** ist auch der Ansicht, daß die Section für öffentliche Gesundheitspflege ihre Thätigkeit über die Grenzen der Stadt hinaus auf die ganze Provinz zu erstrecken habe und die Versammlung, welche sich dieser Ansicht anschließt, ermächtigt den Vorstand, zur Untersuchung der ätiologischen Beziehungen der Waldenburger Typhusepidemie mit dem dortigen Kreisphysicus sich in Verbindung zu setzen.

Demnächst referirte Professor Dr. **Poleck** über die **Dynamitfrage**. Derselbe erwähnt einleitend als Veranlassung des Vortrags der bedeutenden Dynamittransporte, welche gegenwärtig durch unsere Stadt geführt werden, Transporte, welche erst jetzt, nachdem im verflossenen Jahre die Dynamitfabrik von Fuchs in Oberschlesien in die Luft geflogen, in solchem Umfang die Richtung durch Breslau nehmen. Der Vortragende constatirt, daß ihm hinsichtlich des heutigen Themas eigene Erfahrungen abgehen und er sich bei seinem Referat auf die Ergebnisse der neueren Literatur über den Dynamit und dessen Transport beschränken müsse. Die Dynamitfrage ist in neuester Zeit so mannigfach in der Presse zum Gegenstand eingehender Erörterung gemacht worden, daß wir uns auf ein kurzes Resumé des Vortrages beschränken zu können glauben. Die Frage selbst ist keine lokale, denn die Ministerial-Verfügung, auf Grund deren das königliche Polizei-Präsidium den Dynamittransport durch die Stadt genehmigt, berechtigt sämmtliche Ortspolizeibehörden solche Transporte zu gestatten. Alle Urtheile der Sachverständigen und alle Erfahrungen stimmen darin überein, daß der Dynamit in normalem Zustand bei mäßiger Temperatur ein durchaus gefahrloser Körper ist, der nur durch die Anwendung von Quecksilberpatronen zur Explosion gebracht werden kann. Wie unempfindlich normaler Dynamit gegen jeden anderen Stoß- und Schlagversuch ist, ergeben eine Reihe von Experimentalversuchen. Das Niederwerfen einer mit Dynamit gefüllten Kiste aus der Höhe von 40 Fuß auf harten Boden hat keinerlei Explosion zur Folge. Ebenso ist jede Gefahrlosigkeit des Dynamits bei Bränden festgestellt worden. Eine 50 Pfd. Dynamit enthaltende Kiste wurde ins Feuer geworfen, der Dynamit loderte in hellgrünen Flammen auf, **ohne** zu explodiren. Eine auf eine Eisenbahnschiene gelegte Dynamitpatrone explodirte bei dem Darüberrollen des Zuges, ohne irgend eine Einwirkung auf das dicht daneben aufgehäufte lose Dynamit auszuüben. Aus allen diesen Versuchen geht die auch von der Militär-Commission anerkannte Thatsache hervor, daß **der Dynamit von allen Explosionsstoffen der gefahrloseste ist, und daß sein Transport den geringsten Grad von Vorsicht, einen geringeren als Schießpulver erfordert.**

Anders steht die Frage, wenn der Dynamit seine normale Beschaffenheit verliert, wenn bei niederer Temperatur das Nitroglycerin der Composition krystallisirt, eine Erscheinung, welche bei einer Temperatur von 10 Gr. R. eintritt. Die **Fabrikation** des Dynamits wird beiläufig als eine so gefährliche bezeichnet, daß allen Ernstes die Frage aufgeworfen worden, ob der Staat seine Unterthanen zwingen kann, in einer Dynamitfabrik zu arbeiten und daß behauptet worden, für jeden Director einer Dynamitfabrik liege die höchste Wahrscheinlichkeit vor, sein Leben auf nicht normale Weise zu verlieren. Gefrorenes Nitroglycerin ist offenbar explosionsfähiger als flüssiges, jedoch wie die Erfahrung lehrt, nur bei unvorsichtiger Behandlung, die bisher constatirten Explosionsfälle entstanden dadurch, daß gefrorenes Nitroglycerin zur Erwärmung auf den Ofen gelegt oder daß mit Aexten auf dasselbe geschlagen worden. Daß der Transport von Dynamit bei niederen Temperaturgraden gefährlich sei, dafür bietet die Literatur **keine Thatsachen**, sondern nur Befürchtungen; durch Stöße auf dem Transport ist noch nirgend eine Dynamit-Explosion constatirt worden. Ueberall waren bei Explosionsfällen Unvorsichtigkeit der Arbeiter schuld, welche Dynamitpatronen mit nach Hause genommen und auf den heißen Ofen gelegt. Auf eine telegraphische Anfrage bei dem Geh. Bergrath Dr. **Meitzen** in Königshütte erhielt der Vortragende eine Antwort, in welcher erklärt wird, daß gefrorner Dynamit selbst durch Zündhütchen nicht zur Explosion gebracht werden kann und nur ohne Wirkung abbrennt, daß der Transport gefrorenen Dynamits ohne Zündhütchen **absolut gefahrlos**, daß **gefrorener Dynamit** durch Stoß oder Schlag noch **niemals explodirt ist und nicht explodiren kann**. Für die Gefahrlosigkeit des Transportes spricht auch, wie der Referent weiter ausführt, die Thatsache, daß bei dem großen Verbrauch an Dynamit und den häufigen Transporten desselben noch nirgend und nie Unfälle zur Sprache gekommen. Der Verbrauch in Schlesien allein betrug im Jahre 1868 pro Monat 4000 Kilo, während sich die Dynamitfabrikation des Continents im Jahre 1872 625,000 Kilo beziffert. Professor **Poleck** hatte auch Gelegenheit, sich in der städtischen Sicherungs-Deputation über die Dynamitfrage zu äußern und obwohl er nach dem vorliegenden Material den Transport von Dynamit an sich nicht als gefährlich anerkennen konnte, so erwog er doch die Möglichkeit, daß auch Zünder mit verladen werden könnten (eine polizeiliche Controle über die Verladung existire nicht), er zog ferner unberechenbare Zufälle und die menschliche Bosheit in Betracht, so daß er sich dafür aussprach, es sei im Interesse der Stadt wünschenswerth, daß **alle Explosionsstoffe** (nicht nur Dynamit, auch Pulver 2c.) nicht durch, sondern um die Stadt herum geführt würden. Die Annahme dieser Resolution empfiehlt er auch der Section an. Das Unglück von Bremerhaven rechtfertige die größte Vorsicht. Freilich könne es nicht als erwiesen betrachtet werden, daß in der Thomas'schen Kiste gerade Dynamit gewesen sei, der Explosionsstoff könne auch Sprengöl gewesen sein. Daß das Polizei-Präsidium den Transport gestatte, daraus könne demselben nicht der geringste Vorwurf gemacht werden, es handele **durchaus correct** und entsprechend den bestehenden Vorschriften. In Oesterreich und Frankreich sei sogar der Eisenbahntransport des Dynamits gestattet, den offenen Transport zu verbieten oder zu erschweren, dürfte bei der Unentbehrlichkeit des Dynamits als Sprengstoff die Gefahren nur vergrößern.

Geh. Prof. Dr. **Biermer** betont nochmals, daß ihm bei seiner Anordnung der Sache nichts ferner gelegen, als ein Vorwurf gegen die Polizei-Behörde, er wollte nur Klarheit in die Dynamitfrage bringen und die Anregung dazu geben, daß von oben herab den Transport regelnde und jede Gefahr ausschließende Verordnungen erlassen würden. Durch den Vortrag des Referenten sei er außerordentlich beruhigt worden, so daß sich auf Grund dieser Mittheilungen eigentlich der einfache Uebergang zur Tagesordnung empfehle. Als der Aufklärung bedürftig erscheine ihm nur der Punkt, daß Dynamitexplosionen thatsächlich durch die Erwärmung gefrorener Dynamitpatronen stattgefunden, während andererseits eine ins offene Feuer geworfene Kiste Dynamit ohne Explosion einfach verbrannt sei. Durch die Motivirung des Referenten sei die Annahme der Resolution gerechtfertigt. Die deutschen Eisenbahn-Verwaltungen scheinen den Transport von Dynamit für ganz außerordentlich gefährlich zu halten, denn auf einem jüngst abgehaltenen Delegirtentage wurde der Beschluß gefaßt, den Eisenbahntransport des Dynamits nicht zu gestatten.

Prof. **Poleck** erörtert die Verschiedenheit der Wärmeeinwirkungen. Wie beispielsweise eine Glasthräne den heftigsten Stößen und Schlägen Widerstand leistet, bei Berührung des rechten Angriffs-Punktes aber in Staub zerfällt, so ließe sich auch eine Verschiedenartigkeit der chemischen Processe bei Erwärmung des Dynamits leicht denken. Welcher Natur die Dynamit-Explosion überhaupt sein wird, werde als eine offene Frage gelten müssen. Thatsache sei, daß von Unfällen bei Dynamittransporten auf französischen und österreichischen Bahnen noch niemals etwas vernommen worden sei, daß die deutschen Eisenbahnen nicht gern die Verantwortlichkeit eines solchen Transports und die Unbequemlichkeit der damit verbundenen Vorsichtsmaßregeln übernehmen, erscheine erklärlich. Eine andere Frage sei es, ob die für diese Transportverweigerung vorgebrachten Gründe stichhaltig sind.

Oberbergrath **Althans** bemerkt, daß alle beim Bergbau vorgekommenen Dynamit-Explosionen ausnahmslos durch unvorsichtiges plötzliches Erwärmen gefrornen Dynamits verursacht wurden. Er empfiehlt fortgesetzte Untersuchung und Beobachtung der Umstände, unter denen die Explosion von gefrornem Dynamit bei Erwärmung, durch Schneiden oder Stoßen erfolgt.

Prof. Dr. **Förster** empfiehlt die Annahme der Resolution. Wenn die Regierung selbst den Transport für so gefährlich halte, daß sie für denselben die umfassendsten Vorsichtsmaßregeln anordne, dann sei es besser solche Transporte ganz aus den Städten zurückzuhalten, resp. um dieselben herumzuführen, wozu speciell für Breslau wenn auch nicht durch Chausseen, so doch durch gut fahrbare Wege Gelegenheit vorhanden sei.

Nachdem der Vorsitzende demnächst die Verhandlungen noch einmal kurz recapitulirt hat, erklärt sich die Section im Einverständniß mit der von Prof. **Poleck** vorgeschlagenen Resolution und empfiehlt, daß **der Transport von Explosivstoffen durch dicht bevölkerte Städte nicht mehr stattfinde.**

Hierauf referirt Departements-Thierarzt Dr. **Ullrich** „**über die Tuberculose des Rindviehes und deren Uebertragbarkeit auf den Menschen.**“ Die Frage, in wie weit der Genuß des Fleisches oder der Milch perlsüchtigen Rindviehes auf den Menschen schädlich wirke, sei dahin beantwortet worden, daß dieser Genuß nicht nur im Allgemeinen, sondern auch specifisch dadurch schädlich sei, daß er die Tuberkulose beim Menschen erzeugt. Die Perlseuche des Rindviehes ist als echte Tuberculose zu betrachten und außerordentlich verbreitet. In ihren ersten Stadien wirkt sie weder auf den Ernährungszustand, noch auf die Milchproduction störend ein. Erst in der weiteren Entwickelung der Krankheit leidet die Ernährung. Ehe es soweit kommt, wird das Thier in den meisten Fällen abgeschlachtet. Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war es verboten, das Fleisch perlsüchtigen Viehes zu genießen. Die heutige Praxis ist, daß perlsüchtiges Rindvieh, so lange es noch nicht von der Abzehrung ergriffen ist, verwerthet wird, die Perlen werden mit dem Brustfell herausgeschält, das übrige des Thieres verkauft und das Fleisch nur dann als ungeeignet betrachtet, wenn die Perlsucht bereits bis zum käsigen Zerfall in den Lungen fortgeschritten ist. Die Milch tuberculoser Kühe wirkt roh nachtheilig auf die menschliche Gesundheit, während sie gekocht von denselben Kühen sich als unschädlich erwies. Geh. Med.-Rath **Gerlach** hielt es auf Grund seiner Versuche bezüglich der Uebertragbarkeit für nothwendig, daß sowohl die Milch tuberculoser Kühe, als auch deren Fleisch von der menschlichen Nahrung ausgeschlossen werden. Bei der großen Verbreitung der Krankheit dürfte jedoch die Ausschließung aller mit der Perlsucht behafteten Thiere als menschlicher Consumtionsartikel ohne einen colossalen Eingriff in alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sein. Von anderer Seite wird die Beweiskräftigkeit der gemachten Uebertragungsversuche bezweifelt.

Der deutsche Veterinärrath erklärte nach angehender Erörterung der Sache, daß die über die Perlsucht und die käsige Lungenentzündung des Rindviehs, bezw. über die behauptete Uebertragbarkeit derselben auf Menschen vorliegenden immerhin sehr beachtenswerthen Erfahrungen als abgeschlossen nicht betrachtet werden können, daß dieselben **nicht** als ausreichend zu betrachten sind, die Annahme einer Ansteckungsgefahr für den Menschen, und aus diesem Grunde das Verbot des Verkaufs von Fleisch und Milch der perlsüchtigen Thiere zu rechtfertigen. Der deutsche Veterinärrath beschloß ferner, den ständigen Ausschuß zu beauftragen, dem Reichskanzleramt die Bitte um Bereitstellung der erforderlichen Mittel vorzulegen, um die Frage, in wie weit die Milch und das Fleisch perlsüchtiger Thiere für den Menschen nachtheilig sei, entscheiden zu können.

Von seinem persönlichen Standpunkte aus empfiehlt der Vortragende unbedingt den Ausschluß den Fleisches derjenigen Thiere, bei denen die Perlsucht in ein ernsteres Stadium getreten, von den menschlichen Nahrungsmitteln. Ebenso erscheint es ihm nothwendig, daß die Kühe in den Kuhställen der Städte, aus denen Kranke und Kinder die Milch beziehen, ärztlich untersucht und sobald man das erste Symptom der Krankheit bei denselben bemerkt, entfernt werden. Der Vortragende bittet die Section, eine Resolution in diesem Sinne zu fassen, resp. sich der des Veterinärrathes anzuschließen. Professor **Biermer** glaubt eine Resolution im Sinne der des Veterinärrathes empfehlen zu können, wenn er auch der Ansicht sei, daß die Gefahren der Infection durch die Milch perlsüchtiger Kühe häufig überschätzt werden.

Professor Dr. **Cohnheim** empfiehlt dringend, im Interesse der Sache weiter gehende Versuche zu machen.

Dr. **Asch** richtet an den Referenten folgende Fragen: 1) ob die Perlsucht des Rindviehes schon im frühen Stadium leicht erkennbar sei; 2) ob Beobachtungen hinsichtlich der Fütterung bei den Thieren gemacht werden, namentlich auch in den Zuckerfabriken; 3) ob bei dem Rindvieh bei weiterer Affection der Lunge keine anderen Formen der Tuberculose beobachtet werden, als die Perlsucht; 4) ob in den hiesigen Kuhställen eine amtliche Controle, eine ärztliche Untersuchung der Milchkühe existirt. Bezüglich der letzten Frage erklärt Dr. **Ullrich**, daß auf Veranlassung des Polizeipräsidiums die hiesigen Kuhställe **regelmäßig untersucht und aus denselben alle perlsüchtigen Thiere entfernt werden.** Was das Erkennen der Krankheit schon im frühesten Stadium anlangt, so gebe es einzelne Merkmale, aus denen auch der Laie das Vorhandensein derselben wahrnehmen könne. Eine andere Form der Lungenkrankheit als die Perlsucht stellt Dr. Ullrich bei dem Rindvieh in Abrede, die Perlsucht sei eben die dem Rindvieh eigenthümliche Form der Tuberculose und als echte Tuberculose zu bezeichnen. Hinsichtlich der Fütterungsversuche endlich bemerkte er, daß in diesem Punkt keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, die Aufzucht des Rindviehes in den Zuckerfabriken sei von keinem Belang. Im Allgemeinen lasse sich constatiren, daß im Niederungslande die Entwickelung der Perlsucht häufiger beobachtet werde, als in Gebirgsgegenden.

Nachdem hierauf noch die Herren Professoren Dr. **Förster**, Dr. **Biermer** und Dr. **Cohnheim** zur Sache gesprochen, wird auf Antrag von Dr. **Jacobi** die Fortsetzung der Discussion resp. die Beschlußfassung bis zur nächsten Sitzung vertagt.

—d. **Breslau**, 29. Januar. [Aelterer Breslauer Turnverein.] In der gestern Abend unter dem Vorsitz des Prof. Dr. **Schröter** im Café restaurant abgehaltenen Hauptversammlung wurden zunächst die Wahlen zum Kreis- und Gauturntage vorgenommen. Als Vertreter auf dem Kreisturntage wurden gewählt die Herren: **Bartholomäus**, **Berger**, **Rechenberg**, **Siegert** und **Stephan**, zu Stellvertretern: **Ritter** und **Seelhorst II.** Für den Gauturntag wurden gewählt die Herren: **Berger**, Dr. **Fedde**, **Joachimssohn**, **Rechenberg**, Prof. Dr. **Schröter**, **Stephan**, **Hennig**, **Rödelius** und **Rabat I.**, zu Stellvertretern: **Ritter**, **Schulze**, **Werner** und **Bartholomäus**. — Das diesjährige Stiftungsfest des Vereins wird am 19. Febr. im Liebich'schen Saale stattfinden. Das Nähere hierüber wird in den Zeitungen bekannt gemacht werden. — Ein vom Vorsitzenden mitgetheiltes Schreiben des Ausschusses der deutschen Turnerschaft enthält das neue im vorigen Jahre zu Dresden zusammengestellte Grundgesetz der deutschen Turnerschaft, eine Geschäftsordnung für die deutschen Turntage und eine Uebersicht über die Turnkreise, sowie über die Organisation überhaupt. Das Schreiben soll als Placat in der Turnhalle zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgehangen werden. — Die Mitgliederzahl betrug im letzten Quartal 477. Nach den Mittheilungen des Herrn Dr. **Fedde** war die Betheiligung am Turnen im vergangenen Vierteljahre eine sehr rege, die durchschnittliche Zahl der Turner an den Turnabenden belief sich auf 110. Nach weiteren Mittheilungen des Herrn Dr. **Fedde** über ein Schreiben des Gauvorstandes und über die Vorturnerschaft wurde die Versammlung geschlossen.

M. L. **Breslau**, 29. Januar. [Breslauer Gabelsberger Stenographen-Verein.] Nach Eröffnung der überaus zahlreich besuchten Monatsschluß-Versammlung, erfolgte zuerst die Aufnahme neuer Mitglieder. Darauf theilte der Vorsitzende, Herr Aurel **Anderssohn**, der Versammlung mit, daß der Vorstand beschlossen habe, den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu bieten, sich als praktische Stenographen zu vervollkommnen. Zu dem Zwecke sollen eine Reihe wissenschaftlicher Vorträge gehalten werden, welche von einem bereits gebildeten stenographischen Bureau aufgenommen werden sollen; dasselbe bestehe aus Mitgliedern des Vereins unter Leitung des Hrn. Referendarius **Herman**, der vor 2 Jahren als Stenograph in der sächsischen Kammer thätig war. Sodann hielt der Vorsitzende den ersten Vortrag und schilderte in ebenso fesselnder wie lehrreicher Weise seinen im vorigen Jahre erfolgten Besuch bei dem in der Gelehrtenwelt hochgeschätzten Jesuitenpater **Secchi**. Zweck dieses Besuches war eine Unterredung über die hochwichtige Frage von der Einwirkung der Mechanik der Wärme auf die Himmelskörper. — Nach Beendigung dieses Vortrags zeigte Herr **Heidler** an, daß wie alljährlich, so auch diesmal der Geburtstag Gabelbergers gefeiert werden solle und zwar in einem am 13. Februar stattfindenden Kränzchen.

* [Karl von Holtei.] In mehreren auswärtigen Blättern ist unserer und anderen hiesigen Zeitungen der Vorwurf gemacht worden, den **achtzigsten** Geburtstag unseres greisen schlesischen Dichters Holtei ohne ein Wort der Erinnerung vorübergehen gelassen zu haben. Wie ungerecht diese Beschuldigungen, beweist am besten das Taufzeugniß des Dichters (siehe Holtei, Simmelsammelsurien Bd. 1 Seite 4), welches lautet, wie folgt:

Tauf-Zeugniß.

Daß dem kgl. Lieutenant im ehemaligen Husaren-Regiment von Schulz, Karl von Holtei, von seiner Ehegattin Frau Wilhelmine Gottliebe, geborene von Kessel, hierselbst am 24. Januar siebzehnhundert **achtundneunzig** ein Sohn geboren ist, welcher in der hl. Taufe am 7. Februar 1798 die Namen erhalten hat **Karl Eduard.**

Solches wird auf Grund des hiesigen Garnison-Kirchenbuches hierdurch amtlich bescheiniget

Breslau, 27. October 1867. Königl. Garnison-Pfarramt.
Reitzenstein, Militär-Oberprediger.

* [Eisfahrt nach Steinau in 5 Stunden] Aus Groß-Glogau melden die dortigen Blätter: Mehrere Verehrer des Eissports unternahmen am Sonntage in Folge einer Wette eine **Schlittschuhfahrt auf der Oder nach Steinau.** Dieselben hatten gewettet, daß sie Vormittags um 10 Uhr die Eisfahrt von der Dombrücke aus nach Steinau beginnend, noch vor Ankunft des in der Richtung nach Steinau von Glogau um 2 Uhr 40 Min. abgehenden Zuges daselbst eintreffen würden. Die Wettgegner, welche mit dem betreffenden Zuge die Fahrt nach Steinau machten, wurden von den Wettläufern, welche noch vor der festgesetzten Zeit dort eingetroffen waren, auf dem Bahnhofe begrüßt. — Eine vergnügte Kneiperei in Steinau auf Kosten der Verlierer beschloß das originelle Wintervergnügen und entschädigte die Unternehmer für die nicht geringe Anstrengung.

** [Der Jahresbericht,] welchen Herr Dr. **Leder** in Bezug auf die Kranken-Anstalt des geistlichen Stiftes zu Kloster **Lauban** (in welche Anstalt arme weibliche Kranke ohne Rücksicht auf Religion und Stand aufgenommen und unentgeltlich verpflegt werden), veröffentlicht, ergiebt, daß daselbst im Ganzen 368 Kranke (incl. der ab- und zugehenden Kranken) verpflegt wurden. Von den in der Anstalt verpflegten Kranken wurden geheilt oder gebessert entlassen 181, es starben 6, es verblieb ein Bestand von 16. Von diesen waren katholisch 68, evangelisch 135. An die 203 (in der Anstalt verpflegten) Kranken wurden 6005 Tagportionen vertheilt (bestehend in Frühstück, Mittag- und Abendessen), es erhielt daher jeder Kranke im Durchschnitt 30 Tagportionen.

⊙ **Nicolai**, im Januar. [Kirchenwahlen. — Begräbniß. — Intoleranz.] In langen Schaaren sah man an zwei Tagen der vergangenen Woche Männer vom Lande in den bekannten langen Mänteln und zottigen Schafpelzen durch die Straßen unserer Stadt strömen. Und wenn man einen dieser Männer frug, warum heut ein so großer Zusammenlauf von Landvolk stattfinde, da erhielt man von ihnen zur Antwort: „Wir müssen wählen gehen, denn es handelt sich wieder um das Bestehen unserer katholischen Religion.“ Es fanden nämlich an zwei Tagen die Wahlen für den katholischen Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung statt. Die Geistlichkeit und ihr Anhang hatten fleißig für diese Wahlen gearbeitet. In zwei in der katholischen Kirche stattgehabten Versammlungen waren dem andächtig lauschenden Volke die Namen der aufgestellten Candidaten benannt worden. Seid rechtzeitig auf dem Platze, predigte einer der ersten Volksredner aus dem Laienelement. Denn Eure Gegner werden schon dastehen, wie eine Mauer. Haltet fest an Eurer Religion und gehet alle zur Wahl, setzte der geistliche zu. Und siehe da, am ersten Tage erschienen 770 Männer der ultramontanen Partei und am zweiten deren 773, ohne auch nur einen der verwünschten Liberalisten zu finden. Der Sieg war glänzend — ohne einen einzigen Gegner. Versichert kann werden, daß von den stimmenden Personen mehr als 50 Procent nicht lesen und schreiben, 99 Procent zu der ungebildeten Klasse von Menschen und höchstens nur 1 Procent zu den gebildeten Menschen gehörte. Das Resultat der Wahl ist einleuchtend. Der Herr Pfarrer wird, trotz neuer Gesetze, auch in Bezug auf Vermögensverwaltung **allein** entscheidend sein. Das einzige liberale Element im Kirchenrath wird also der schon designirte Patronatsvertreter sein. — Die gewählten Gemeindevertreter können übrigens kaum zu einem Drittel ordentlich lesen und schreiben. — Mittwoch fand hier das Begräbniß des im besten Mannesalter verstorbenen Hauptlehrers **Arnold** statt. Wie sehr dieser Mann die Achtung seiner Mitbürger genossen hat, ergab das zahlreiche Trauergeleit. Alle Confessionen waren vertreten, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen. Um so bedauernswerther war es, daß der Pfarrer des Orts in einer polnischen Ansprache — die Trauernden bestanden noch nicht zu zehn Procent aus nur polnisch redenden Personen — sich zu nachstehender Aeußerung hinreißen ließ:

„Jetzt wollen wir ein echtes katholisches Vaterunser für den Verstorbenen beten, dabei aber hinknieen und es nicht so machen, wie die Vielen, die heut nur zur Parade erschienen sind und die sich schon Halbgötter dünken.“

Tags darauf fand eine Seitens des Pädagogischen Vereins veranstaltete Todtenfeier in dem Schulzimmer statt, in dem der Verstorbene durch 11 Jahre segensreich gewirkt. Dieselbe wurde mit dem von seinen letzten Schulkindern angestimmten Gesange: „Es ist bestimmt in Gottes Rath“ eingeleitet. Hierauf hielt Herr Lehrer **Lange** eine ausgezeichnete zum Herzen dringende Gedächtnißrede. Die Feier schloß mit einem von den Freunden des Verblichenen angestimmten Trauergesange. An der Feier hatten die Freunde des Verstorbenen ohne Unterschied der Confession Theil genommen. Seitens der katholischen Geistlichkeit war, trotzdem der Verblichene ein treuer Sohn seiner Kirche war, **Niemand** erschienen.

Berlin, 31. Januar. Der gestrige Privatverkehr verlief bei ziemlich fester Haltung ganz geschäftslos. Oesterreichische Creditactien 338—38⅛—38 bez. u. Br., Lombarden 197—98—97⅛, Franzosen 520, Galizier 86¾. Gd., 1860er Loose 115—115¼ Cassa, Italienische Rente 71,25 bez. u. Br., Türken 19⅜ bez. u. Br., Rumänische Eisenbahn 26¾ bez. u. Gd., Bergisch-Märkische Eisenbahn 78¾ Gd., Köln-Mindener Eisenbahn 95 Gd., Rheinische Eisenbahn 113¼ Gd., Oberschlesische 139½, Disconto-Commandit 126, Reichsbankantheile 159⅛ bez. u. Br., Laurahütte 56¾—57¾—57⅛, Köln-Mindener Prämien-Anleihe 109 bez. u. Gd. Auch die heutige Börse bot kein belebteres Bild, auf allen Gebieten blieben die Umsätze aufs Aeußerste beschränkt, da das Anregungsmittel, welches der Sporn in voriger Woche gewesen, jetzt nach beendeter Liquidation seine Zugkraft verloren hat. Die Course haben der Mehrzahl nach keine Veränderungen erfahren, und die wenigen Variationen, die heute zu verzeichnen sind, gewinnen gar keine Bedeutung, indeß dominirte im Allgemeinen doch eher eine matte Tendenz. Die internationalen Speculationspapiere haben nur sehr geringfügige Umsätze aufzuweisen und blieben im Coursniveau der vorhergegangenen Tage. Oesterr. Nebenbahnen gingen wenig um, trugen aber im Allgemeinen eine feste Physiognomie. Galizier behaupteten sich gut. Die localen Speculationseffecten fanden wenig Beachtung. Disc.-Comm. 125,75, ult. 125¾—½, Dortm. Un. 9,40. Laurahütte 56,90, ult. 57⅛—56¾. In ausländ. Staatsanleihen ging wenig um; nur 1860er Loose zeigten sich lebhafter, Oesterr. Renten blieben unverändert, Italiener und Türken waren schwach und notiren niedriger. Russ. Werthe ruhig. Prämienanleihen und Bodencredit anziehend. Preuß. Fonds, mit Ausnahme von 4procent. Pfandbriefen, unbelebt, andere deutsche Staatspapiere fest. Prioritäten, besonders inländische, fest. Halle-Sorauer steigend. Stettiner V. und VII. in Posten gefragt, Potsdamer F. und Freiburger K. beliebt, Anhalter Lit. C. zwar niedriger, aber doch in guter Frage. Auf dem Eisenbahnactienmarkte stagnirte der Verkehr fast ganz, Course blieben meist unverändert. Potsdamer schwächer, auch Anhalter nachgebend, Halberstädter etwas anziehend. Rumänen still, anfänglich fest, später schwächer werdend. Bankactien sehr still. Hannoversche Bank begehrt, Gewerbebank fest, Mecklenburger Hypotheken schließen mit etwas höherer Briefnotiz. Meininger matter, Petersburger Discont- und Deutsche Handelsbank matt. Industriepapiere

ohne Leben. Große Pferdebahn und Viehhof niedriger, Westend in Posten begehrt, Faconschmiede gesucht, Mägdesprung beliebt und recht fest. Oberschlesische und Norddeutsche Eisenbahnbed. ebenso, Baltischer Lloyd belebt. — Um 2½ Uhr: Geschäftslos, fest. Credit 338, Lombarden 197,50, Franzosen 519,50, Reichsbank 159,25, Disconto-Commandit 125,25, Dortmunder Union 9,40, Laurahütte 56¾, Köln-Mindener 95¼, Rheinische 113¾, Bergische 78¾, Rumänen 26⅝. (Bank- u. H.-Z.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 31. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 65, Pariser Wechsel 81, 07, Wiener Wechsel 176, 00. Böhmische Westbahn 161⅛, Elisabethbahn 144¼, Galizier 173, Franzosen*) 259¼, Lombarden*) 99, Nordwestbahn 122⅛, Silberrente 65. Papierrente 60⅛, Russ. Bodencredit 85⅞, Russen 1872 98⅛, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 102¼, 1860er Loose 114¾, 1864er Loose 294, 50, Creditactien*) 169¼, Nationalbank 782, 00, Darmstädt B. 112. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 75⅛. Frankf. Bankverein —, dto. Wechslerbank 76⅝, Deutsch-österreich Bank 89¾, Meininger Bank 77¾, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 159⅛, Continental —, . Hess. Ludwigsbahn 97⅛. Oberhessen 73. Ungarische Staatsloose 167, 20. do. Schtzw. alte 93, do. neue 91⅛. Central-Pacific 90¾ Türken —. Ung. Ostb.-Obl. II. 64¾. Fest. Liquidation verlief glatt. Stücke wurden mit höherem Deport prolongirt. Geld sehr flüssig.

*) Per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 168¾, Franzosen 259⅜, Lombarden 98¼, Galizier —, 1860er Loose — —. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank 159⅝.

Hamburg, 31. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116, Silberrente 65 Credit-Actien 169¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 114¼, Franz. 648, Lombarden 245⅛, Ital. Rente 71¼, Vereinsbank 115¼, Laurahütte 56, Commerzbank 87¼, do. II. Emission —, Norddeutsche 122¾, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 52, do. neue —, Internationale Bank 85¾, Amerikaner de 1885 95⅛, Köln-Mindener St.-A. 95, Rheinische Eisenbahn do. 113½, Bergisch-Märkische do. 79, Disconto 3¼ pCt. — Still.

Hamburg, 31. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine ruhig. Roggen loco flau, auf Termine ruhig. Weizen pr. Januar 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. — Hafer ruhig. — Gerste matt. — Rüböl matt, loco 68, pr. Mai 66¾, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 66. Spiritus fest, pr. Febr.-März 35⅛, per April-Mai 36¼, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 37⅛. — Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum behauptet, Standard white loco 13, 75 Br., 13, 60 Gd., per Januar 13, 60 Gd., per August-December 12, 50 Gd. — Wetter: Sehr schön.

Liverpool, 31. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 600 Ballen peruanische.

Liverpool, 31. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Matt. Ankünfte ebenfalls matt.

Middl. Orleans 6⅞, middl. amerikanische 6⁹⁄₁₆, fair Dhollerah 4½, middl. fair Dhollerah 4⁵⁄₁₆, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⁹⁄₁₆, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅞, fair Egyptian 6¾.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen stetig, Odessa 16¾. Hafer ruhig, Petersburg 21¼. Gerste fest.

Antwerpen, 31. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 34 bez. und Br., per Februar 32¾ bez., 33 Br., per März 31 bez., 31¼ Br., per April 31 Br. Fest.

Bremen, 31. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 14, 00 bez, pr. Januar 14, 00 bez., pr. Februar 13, 00 bez., pr. März 12, 75 bez. Fest.

Berlin, 31. Jan. [Productenbericht.] Bei sehr beschränktem Umsatz von Roggen auf Termine haben sich die Preise behauptet. Loco war der Handel leidlich gut, die etwas stärkere Zufuhr ist zu festen Preisen untergebracht worden. — Roggenmehl unverändert. — Weizen recht fest im Werthe. Der Verkehr hat bei dem Mangel an Verkäufern nur geringen Umfang erlangt. — Hafer loco billiger verkauft, Zufuhr reichlich. Termine preishaltend. — Rüböl unbelebt, aber in fester Haltung. — Spiritus höher und ziemlich lebhaft. Das hiesige Lager ist im Januar um circa 1⅛ Millionen Liter angewachsen und umfaßt jetzt das sehr bedeutende Quantum von circa 5⅛ Millionen Liter.

Weizen loco 175—210 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer 190 M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn, ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Februar-März 186⅛ M. bez., pr. April-Mai 193—194⅛ M. bez., pr. Mai-Juni 197—198½ M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspr. — M. — Roggen loco 147—162 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 148—150 M. bez., polnischer 150⅛—152 M. bez., inländischer 154—160 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar 148⅛—149 M. bez., pr. Januar-Februar 148⅛—149 M. bez., pr. Frühjahr 149—150 M. bez., pr. Mai-Juni 149—149⅛ M. bez., pr. Juni-Juli 149—149⅛ M. bez. — Gekündigt 6000 Ctnr. Kündigungspreis 149 M. — Gerste loco 132—180 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135—180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—174 M., westpreußischer 150—174 M., russischer 150—174 M., pommerscher 165—175 M. bez., mecklenburgischer 165—175 M. bez., böhmischer 165—175 M. ab Bahn bez., sächsischer 165—175 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 161⅛ M. bez., pr. Mai-Juni 162⅛ M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 176—210 M., Futterwaare 166—175 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00—26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50 bis 24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. bez. Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar 20,65 M. bez., pr. Januar-Februar 20,65 M. bez., pr. Februar-März 20,65 M. bez., pr. März-April 20,70 M. bez., pr. April-Mai 20,80 M. bez., pr. Mai-Juni 20,90 M. bez., pr. Juni-Juli 21 M. bez., pr. Juli-August 21 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß — M. bez., mit Faß — M. bez., pr. December-Januar 64,5 M. bez., pr. Januar-Februar 64,5 M. bez., pr. Februar-März — M. bez., pr. April-Mai 65 M. bez., pr. Mai-Juni 65,3—4 M. bez., pr. Sept.-October 65—65,2 M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 58 M. bez. — Petroleum loco 32 M. bez., per 100 Kilo incl. Faß, pr. December-Januar 31,5 M. bez., pr. Januar-Februar 30,5 M. bez., pr. Februar-März 28,8 M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. April-Mai — M. bez., pr. Septbr.-Octbr. 26,7 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 43,9—6 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. December-Januar 45,7 M. bez., pr. Januar-Februar 45,7 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 47,4—7 M. bez., pr. Mai-Juni 47,7—48,1 M. bez., pr. Juni-Juli 48,9—49,3 M. bez., pr. Juli-August 50,3—5 M. bez., pr. August-September 51,3—5 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 45,40 M.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen 1) des Kaufmanns Bernhard Grünbaum zu Ratibor. Zahlungseinstellung 21. Januar cr. Einstweiliger Verwalter Kaufmann Paul Ackermann. Erster Termin 5 Februar cr. 2) Ueber das Gesellschafts- und Privatvermögen der Kaufleute Gustav Lefevre und Louis Lefevre, in Firma Gebrüder Lefevre und L. u. G. Lefevre zu Stettin. Zahlungseinstellung 29. December 1875. Einstweiliger Verwalter Kaufmann H. Flemming. Erster Termin 3. Februar cr.; 3) des Kaufmanns Bernhard Eimann zu Hamm. Zahlungseinstellung 24. Januar cr. Einstweiliger Verwalter Kaufmann Bergmann. Erster Termin 9. Februar cr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 31. Febr. 1.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	339''',01	339''',02	338''',10
Luftwärme	— 1°,8	— 4°,1	— 6°,5
Dunstdruck	1''',49	1''',29	1''',01
Dunstsättigung	84 pCt.	94 pCt.	93 pCt.
Wind	SO. 1	SO. 1	SO. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Berliner Börse vom 31. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T	3	169,15 bz
do. do.	2 M.	3	168,45 bz
London 1 Lstr.	3 M.	4	20,21 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,00 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	259,20 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	262,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	176,10 bz
do. do.	2 M.	4½	175,00 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½ % consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,30 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,00 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bzG
Pfandbr. Berliner	4½	101,60 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,20 bz
Pfandbr. Posensche neue	4	94 40 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	84,75 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98,50 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,00 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,50 G
Rentenbriefe Preussische	4	97,00 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	99,80 G
Rentenbriefe Sächsische	4	99,75 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97,00 bz
Badische Präm.-Anl.	4	122,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	124,50 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	109,25 bzG

Kurh. 40 Thaler-Loose 256,10 G
Badische 35 Fl.-Loose 142,60 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,00 bz
Oldenburger Loose 138,00 B

Ducaten 9.49 B	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,29 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,23 bG	Oest. Bkn. 176,25 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 262,25 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	101,25 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99,00 bz
do. do.	5	99,50 bz
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,00 bz
do. rückzb. à 110	5	106,75
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,50 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,80 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,80 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	106,00 bzG
do. do. II. Em.	5	101,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,00 bzG
do. do. II. Em.	5	105,75 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,80 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,25 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,00 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 G
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 bz
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,75 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,50 B
do. do.	4½	94,50 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½ %	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,75 bz
do. Papierrente	4⅕	60,20 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	106,40 bz
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	114,25 bz
do. Credit-Loose	—	335,25 bz
do. 64er Loose	—	295,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	182,70 bzB
do. do. 1866	5	181,75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,80 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	90,00 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86 70 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,25 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,75 bzB
do. do. 1885	6	102,10 bzG
do. 5% Anleihe	5	101,00 etbzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,70 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	106,70 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	78,75 bz
Rumänische Anleihe.	8	103,50 bz
Türkische Anleihe	5	20,00 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	72,20 B

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,20 bzG
Türken-Loose 41,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,25 B
do. III, v. St. 3½ g.	3½	84,90 bz
do. do. VI.	4½	97,00 B
do. Hess. Nordbahn	5	— —
Berlin-Görlitz	5	102 G
do.	4½	92,00 G
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	96 G
do. do. E.	4½	96 G
do. do. F.	4½	96 G
do. do. G.	4½	95.50 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	90 B
do. do. K.	4½	89,60 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	89,50 G
do. Lit. B.	4½	98,25 etbzG
do. IV.	4	91,90 bzG
do. V.	4	89,75 G
Halle-Sorau-Guben	5	97,50 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	102,75 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,10 G
do. do. II. Ser.	4	96,75 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	96,60 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	91,25 G
do. E.	3½	86,30 B
do. F.	4½	101,00 G
do. G.	4½	98,25 B
do. H.	4½	101,50 G
do. von 1869	5	108,25 bzB
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,60 bzG
do. Stargard-Posen	4	91 G
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	75,50 B
Ostpreuss. Südbahn	5	101,60 bz
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,00 bz
Chemnitz-Komotau	5	25,00 bzG
Dux-Bodenbach	5	67,00 bz
do. II. Emission	5	60,10 bzB
Prag-Dux	fr.	24,50 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	86,80 bz
do. do. neue	5	85,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	64,75 bzB
Ung. Nordostbahn	5	61,40 bzB
Ung. Ostbahn	5	58 00 B
Lemberg-Czernowitz	5	69,80 G
do. do. II.	5	72,25 bzB
do. do. III.	5	64,90 bz
Mährische Grenzbahn	5	73,30 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	26 60 G
do. II.	fr.	26 G
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	72,75 bzG
Oesterr.-Französische	3	319,00 bz
do. do. II.	3	307,75 bz
do. südl. Staatsbahn	3	236,50 bz
do. neue	3	236,30 bzG
do. Obligationen	5	81,75 bz
Warschau-Wien II.	5	99,00 G
do. III.	5	97,40 bzG
do. IV.	5	93,90 bzG
do. V.	5	92,20 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,90 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	79 bz
Berlin-Anhalt	8½	—	4	105,10 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	28,10 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	30 bzB
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172 50 bzB
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1⅔	—	4	72 bzG
Berlin-Stettin	9¹¹⁄₁₂	—	4	126 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	80,75 bzB
Breslau-Freib.	7½	—	4	79,50 bz
Cöln-Minden	6⁹⁄₂₀	—	4	95,25 bz
do. Lit. B.	5	5	5	94 B
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	13,25-50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,90 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	11,50 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	4	14,60 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,10 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	54,60 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	175 bzG
Märk.-Posener	0	—	4	21,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	47,50 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	202,50 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	92,50 bzB
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,90 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 bzG
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	139,25 bzB
do. B.	12	—	3½	130 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	519-19 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	247 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	—	4	198-96,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	28,50 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	102,75 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56 bzB
Rheinische	8	—	4	113,50 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91,25 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	27-26,60 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16,70 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,40 bz
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	111 bzG
Warschau-Wien.	10	—	4	215,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1874	1875	Zf.	
Berlin-Görlitzer	4	—	5	61 G
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	29,50 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,30 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	27 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	65 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	54,75 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	83,50 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	72,25 bz
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	107 bzB
Rumänier	8	8	8	82 bz
Saal-Bahn.	2⅔	0	5	25 bzG
Weimar-Gera.	5	2½	5	22,50 bzG

Bank-Papiere.

	1874	1875	Zf.	
Allg. Deut. Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	52,50 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	183 B
Berl. Handels-Ges.	7	—	4	90,50 bzG
do. Prod.- u. Hdls.-B.	10½	—	4	85 bzG
Braunschw. Bank.	7½	—	4	86,25 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,10 bz
Bresl. Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65 G
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	113,60 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	112,80 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94 G
Deutsche Bank	5	—	4	78 bzG
do. Reichsbank	—	—	fr.	160 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	93,40 bz
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bzB
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	125,75 bzG
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	90 bzG
do. junge	6	—	4	95,50 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	18 bz
Goth. Grundcredb.	9	—	4	105 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅑	—	4	115,20 bz
Hannov. Bank.	6⅔	—	4	100,30 G
do. Disc.-Bank	0	—	4	84 bz
Königsb. Ver.-Bank	5⅔	—	4	79,25 bz
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9½	—	4	120 bzB
Luxemburg. Bank	9	—	4	104,50 G
Magdeburger do.	5½	—	4	103,25 B
Meininger do.	4	—	4	77,30 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	42 B
Nordd. Bank	10	—	4	126 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	101 bz
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	362-37,50 bz
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	90,25 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,50 B
Sächs. Bank.	10⅔	—	4	118,50 bz
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 bzG
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83 G
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,20 G
Thüringer Bank.	6	—	4	73,75 bzG
Weimar. Bank.	5½	—	4	60,25 G
Wiener Unionsb.	5	—	4	126 G

(In Liquidation.)

	1874	1875	Zf.	
Berliner Bank	0	—	fr.	87 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	75,30 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	5 B
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	84 bz
Hessische Bank.	0	—	fr.	58,50 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	82 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	48 bz
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	10,70 bzG

Industrie-Papiere.

	1874	1875	Zf.	
Berl. Eisenb.-Bd.-A.	7½	—	fr.	125,50 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	11,80 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	70,30 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	16,50 G
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	46,50 G
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	6,75 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,50 G
Schles. Feuervers.	17	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,50 G
Dortm. Union	0	—	4	9,40 bz
Königs- u. Laurah.	10	—	4	56,90 bz
Lauchhammer	0	—	4	19 bzG
Marienhütte	7½	—	4	64,50 G
Meritzhütte.	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte.	0	—	4	3,40 bzB
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	20 bzB
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	82 bz
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,50 B
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	— —
Vorwärtshütte	1	—	4	15 G
Baltischer Lloyd	0	—	4	35 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	43 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	48 bzB
Erdm. Spinnerei	4	—	4	20,10 B
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	37 etbz
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	26,25 bzG
Schl. Leinenind.	7½	—	4	86 bzG
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	30 bz
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — [80 G conv]
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	24 G
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	— —

Breslau, 1. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 42 Cm. U.-P. — M. 86 C. Eisstand.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bukarest, 30. Januar. Die Deputirtenkammer hat heute die mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Post- und Telegraphen-Convention genehmigt.

Paris, 31. Januar, Abends. Die Abendblätter bestätigen das gemeldete Resultat der Senatorenwahlen und fügen hinzu: Der constitutionellen Partei ist die Majorität gesichert. Die Bonapartisten und die anderen Parteien, welche für die Revision der constitutionellen Gesetze sind, unterlagen entschieden.

London, 31. Januar. Wie dem „Reuter'schen Bureau" aus Alexandrien vom heutigen Tage gemeldet wird, hätten die egyptischen Truppen Hamasin besetzt, ohne auf Widerstand zu stoßen. — Gerüchtweise verlautet, der König von Abessinien hätte seine Truppen bei Adowa zusammengezogen.

London, 31. Januar, Abends. Der Vorsitzende des Comite's der Inhaber türkischer Obligationen macht bekannt: er erhielt eine Depesche aus Konstantinopel, welche die Meldung des „Times"-Correspondenten in Konstantinopel, daß der Sultan die Volleinlösung der Coupons verlangte, officiell dementirt und sie als Verleumdung erklärt.

(Aus L. Hirsch's Telegr.-Bureau.)

Ragusa, 31. Januar. Die Insurgenten setzten auf ihrem Rückzuge über die Trebinjica und marschirten in der Richtung nach Hubinje ab. Die Türken rückten vor und verbrannten die Ortschaften Neuojovic, Dravo, Zaplanik und einige andere, überall ihren Einzug mit Grausamkeiten bezeichnend.

⊕ **Breslau**, 1. Febr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in gedrückter Stimmung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer in matter Haltung, per 100 Kilogr. 15,00—16,30 bis 17,60 Mark, feinster über Notiz.

Mais mehr Kauflust, per 100 Kilogr. 10,50—11,50 Mark.

Erbsen mehr angeboten, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mk.

Lupinen mehr Kauflust, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,30 Mark, blaue 9,50—11,40 Mark.

Wicken, stärker angeboten, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten wenig verändert.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen in ruhiger Stimmung, rother matter, pr. 50 Kilogr. 49—55 bis 58—61 Mark, weißer hoch gehalten, pr. 50 Kilogr. 61—64—73—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl schwache Kauflust, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

---

* **[Die Nr. 2 der „Gegenwart"]** von Paul Lindau, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: An Professor Billroth in Wien. Von Berthold Auerbach. — Der Schmerling-Artikel der „Provinzial-Correspondenz". Von Politicus. — Das geistige Leben in Würtemberg. Von Schmidt-Weißenfels. (Fortsetzung.) — Heilkünstler und Mirakel. Von Carl Brümer. — Literatur und Kunst: Eine Ode des Horaz. Verdeutscht von Emanuel Geibel. — Alte und neue Antworten auf ästhetische Fragen. Von M. Carriere. — Baron Helferts Geschichte Oesterreichs. IV. Band. Von Walter Rogge. — Die modernen Bühnenverhältnisse Englands. Von Johannes Proelß. II. (Schluß) — Aus der Hauptstadt: Dramatische Aufführungen. „Citronen". Schwank in vier Aufzügen von Julius Rosen. Besprochen von von Paul Lindau. — „Ein vorsichtiger Mann." Posse in drei Acten von G. v. Moser und Jacobson. Besprochen von Otto v. Leixner.

* **[„Deutsche Hausfrauen-Zeitung".]** Organ des Verbandes Deutscher Hausfrauen-Vereine. Herausgegeben von Frau Lina Morgenstern. Inhalt: Der Einfluß der Frauen auf die Erziehung. — Ueber die praktische Einrichtung von Kochherden und Kochmaschinen. Schluß. — Briefe einer Verstorbenen. Fortsetzung. — Eine harmlose Episode aus meinem Künstlerleben. — Zur Anregung. — Nachrichten aus dem Berliner Hausfrauenverein. — Nachrichten aus dem Central-Bureau. — Nachrichten aus auswärtigen Hausfrauen-Vereinen. — Frauen im öffentlichen Leben. — Sprechhalle. — Recepte für die Küche. — Notizen für das Haus.

* **[„Die Natur."]** Zeitung zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntniß und Naturanschauung für Leser aller Stände. (Organ des Deutschen Humboldt-Vereins.) Herausgegeben von Dr. Otto Ule und Dr. Karl Müller von Halle. Halle, G. Schwetschke'scher Verlag. Nr. 4. Inhalt: Untersuchungen über die Beschaffenheit des Meeres in bedeutenden Tiefen. Von Alphons Frank in Düsseldorf. (Fortsetzung.) — Auf den Paramos. Von Karl Müller. Mit Abbildungen. — Literatur-Bericht: 1. Hermann J. Klein, Populäre astronomische Encyclopädie. 2. P. Angelo Secchi, Die Einheit der Naturkräfte. 3. Dr. Karl Ruß, Die gefiederte Welt. — Kosmogenitische Mittheilungen: Die Weltzellen. — Technisches aus unserer Zeit: Der Cellulose-Papierstoff.

[Chartreuse.] Der bekannte Louis Garnier von der Grande Chartreuse bei Grenoble ist gestorben. Er war 72 Jahre alt und leitete seit 50 Jahren die Fabrikation des vielgepriesenen Liqueurs, durch dessen Verkauf das Kloster sich ein Vermögen erworben hat. Bei dieser Gelegenheit erzählt ein Blatt, daß zuerst ein Professeur von der medicinischen Facultät in Paris die Chartreuse besuchte und beim Abschied eine Flasche des famosen Getränks mitnahm. Wollen Sie eingesegneten oder nichteingesegneten? sagte der Kellermeister. — Ist der Preis derselbe? — Nein, die Einsegnung wird besonders mit 5 Sous bezahlt. — Dann, erwiderte der Doctor nach einiger Ueberlegung, will ich lieber meine 5 Sous sparen.

Statt besonderer Anzeige.

Heute Morgen 8½ Uhr verschied sanft nach längerem Leiden unser geliebte Gatte, Vater, Bruder, Neffe, Schwager und Onkel, der Königliche Kreisrichter [413]

Friedrich Nirdorff.

Oppeln, Breslau, Bolkenhain, den 31. Januar 1876.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Donnerstag Nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause statt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.